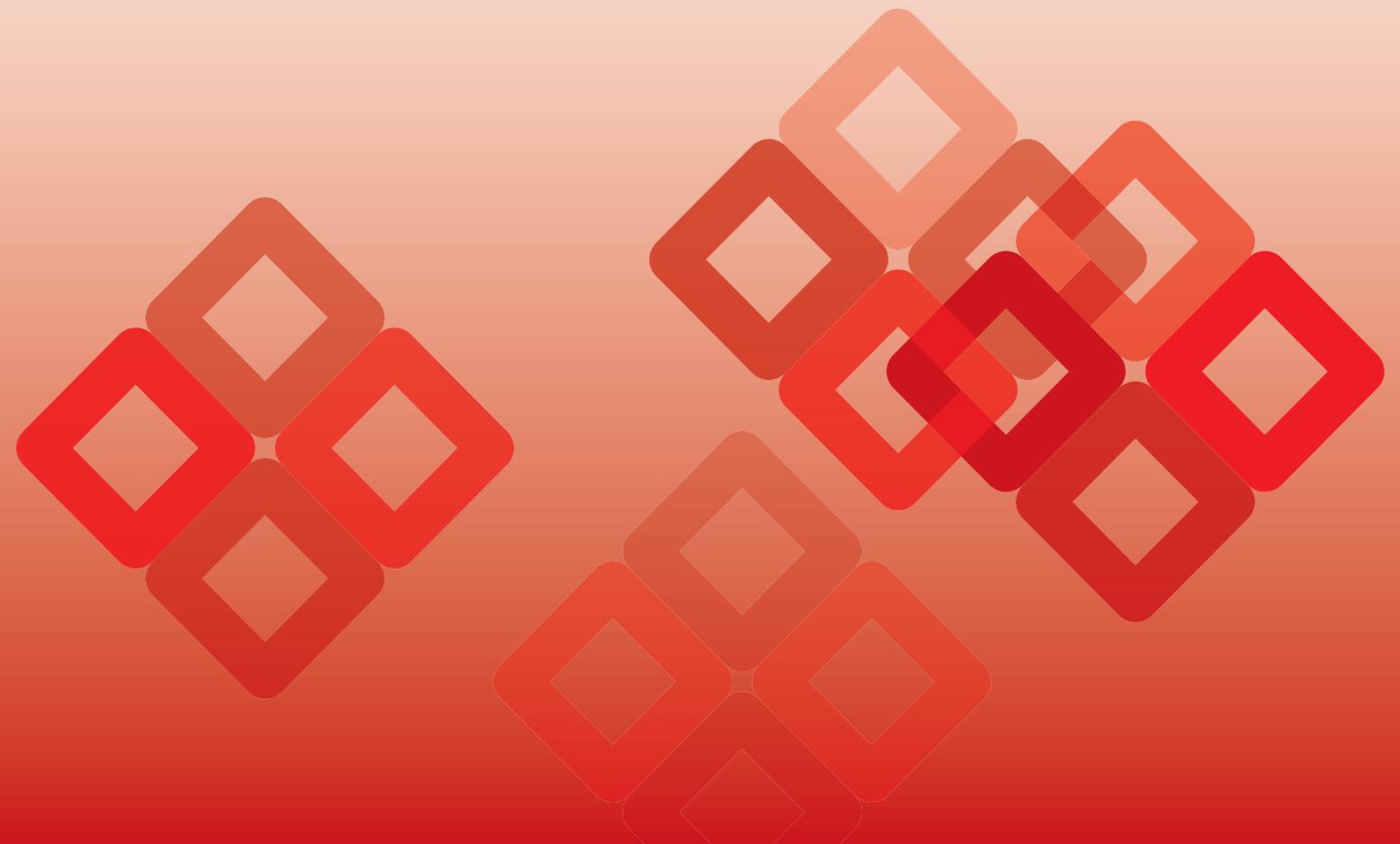


Qualität in der rechtlichen Betreuung

 **gestern – heute – morgen**

Fachtag am 4. November 2015



 **Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration und Sport**
Überörtliche Betreuungsbehörde
Bahnhofplatz 29
28195 Bremen



Fachtag

**„Qualität in der rechtlichen Betreuung-
gestern - heute - morgen“**

am 04. November 2015

**im Festsaal der Bremischen Bürgerschaft
Am Markt 20, 28195 Bremen**

Veranstalter des Fachtages:

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Bremen
Der Senator für Justiz und Verfassung Bremen
Der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen
Bundesverband der Berufsbetreuer/Innen e.V. (BdB e.V.)

Vorbereitungsgruppe:

Kai Baumann	Büro des Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen
Ulrike Bachmann	Bundesverband der Berufsbetreuer/Innen e.V. (BdB e.V.), Landesgruppe Bremen
Margrit Kania	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Bremen
Rudolf Sauerwald	Der Senator für Justiz und Verfassung Bremen
Dr. Joachim Steinbrück	Der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen
Rainer Sobota	Bundesverband der Berufsbetreuer/Innen e.V. (BdB e.V.)
Wilhelm Winkelmeier	SelbstBestimmt Leben e.V. Bremen

Tagungsbüro:

Rike Michaelsen	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Bremen
Olga Hennicke	Bundesverband der Berufsbetreuer/Innen e.V. (BdB e.V.), Landesgruppe Bremen

Programm

Einführung und Moderation	Prof. Matthias Stauch Staatsrat beim Senator für Justiz und Verfassung Bremen	
Begrüßung	Anja Stahmann Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Bremen	Seite 5
	Dr. Joachim Steinbrück Landesbehindertenbeauftragter der Freien Hansestadt Bremen mündlicher Vortrag	–
	Ulrike Bachmann Bundesverband der Berufsbetreuer/Innen e.V., Landesvorstand Bremen	Seite 8
Sichtweisen von betreuten Menschen Beiträge von Betroffenen	Roland Kaesler mündlicher Vortrag	–
Was ist aus den Reformideen von 1992 geworden?	Peter Winterstein Vorsitzender des Betreuungs- gerichtstages e.V., Vizepräsident des OLG Rostock i.R.	Seite 10
Erwartungen des Gerichts an die Qualität rechtlicher Betreuung	Ulrich Engelfried Richter am Amtsgericht Hamburg- Barmbek, Neue Richtervereinigung	Seite 25
Notwendige Rahmenbedingungen für die rechtliche Betreuung aus Sicht der Berufsbetreuer/innen und Betreuungsvereine	Thorsten Becker Vorsitzender des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/Innen e.V., Hamburg	Seite 32
Erwartungen an rechtliche Betreuung aus Sicht einer Beratungsstelle	Wilhelm Winkelmeier SelbstBestimmt Leben e.V. Bremen	Seite 55
Anforderungen der UN-BRK an das Betreuungsrecht	Dr. Joachim Steinbrück Landesbehindertenbeauftragter der Freien Hansestadt Bremen	Seite 62

Programm

Podiumsdiskussion

„Qualität in der rechtlichen Betreuung morgen“
- was kann die Politik dazu beitragen?

Seite 68

mit Vertretern der Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft:

Sascha Karolin Aulepp MdBB Fraktion der SPD

Sigrid Grönert MdBB Fraktion der CDU

Dr. Kirsten Kappert-Gonther MdBB Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Peter Erlanson MdBB Fraktion DIE LINKE.

Dr. Magnus Buhlert MdBB Fraktion der FDP

und

Prof. Dr. Matthias Stauch

Staatsrat beim Senator für Justiz und Verfassung Bremen

Dr. Joachim Steinbrück Landesbehindertenbeauftragter der Freien
Hansestadt Bremen

Thorsten Becker Bundesverband der Berufsbetreuer/Innen e.V., Hamburg

Moderation: **Jan Schütte** ah Kommunikation

Grußwort von Frau Senatorin Anja Stahmann

anlässlich des Fachtags "Qualität in der rechtlichen Betreuung"

(4. November 2015; Es gilt das gesprochene Wort)

Sehr geehrter Herr Prof. Stauch,
sehr geehrter Herr Dr. Steinbrück,
sehr geehrter Herr Frehe,
sehr geehrte Frau Bachmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich begrüße Sie sehr herzlich zum Fachtag in der Bremischen Bürgerschaft.

Ich freue mich, dass so viele Expertinnen und Experten der Einladung gefolgt sind, um sich mit dem wichtigen Thema der Qualität in der rechtlichen Betreuung im Rahmen des Fachtages zu befassen.

Das Arbeitsfeld der rechtlichen Betreuung wächst kontinuierlich und wird immer komplexer. Allein im Land Bremen sind über 10.000 Menschen darauf angewiesen, dass sich jemand um ihre rechtlichen Belange kümmert. Die Erwartung ist dabei zu recht, dass dies qualifiziert geschieht.

Die Ursachen sind vielfältig: die demografische Entwicklung führt dazu, dass es immer mehr ältere Menschen mit demenziellen Erkrankungen gibt. Aber auch die Zahl jüngerer Menschen wächst, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer Suchtproblematik auf Unterstützung angewiesen sind.

Die im Jahr 1992 reformierten rechtlichen Grundlagen, mit der Abschaffung der Entmündigung und der Einführung der rechtlichen Betreuung sind ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu einem modernen Behindertenrecht.

Herr Winterstein, der damals als zuständiger Referent im Justizministerium maßgeblich an der Entwicklung des Betreuungsrechts beteiligt war, wird darstellen, was aus den Reformideen geworden ist.

Die grundlegende Selbstbestimmung findet auch seinen Niederschlag in der UN-Behindertenrechtskonvention und den in Bremen beschlossenen Landesaktionsplan. Darauf wird Dr. Steinbrück, der Behindertenbeauftragte des Landes Bremen, später noch näher eingehen.



Senatorin Anja Stahmann

Das Betreuungsrecht ist in erster Linie von dem Grundsatz getragen, die Selbstbestimmung und Selbstständigkeit des betroffenen Menschen so weit wie möglich zu erhalten. Die eigenen Kompetenzen sollen gestärkt werden. Eine individuelle rechtliche Betreuung trägt dazu bei, die Würde der Betroffenen zu sichern. Sie stellt den einzelnen mit seinen Stärken und Schwächen in den Vordergrund.

Damit dies gelingt, müssen aber auch die Bedingungen der Betreuung stimmen:

- Wieviel Zeit steht für die Aufgabe zur Verfügung?
- Sind die Betreuerinnen und Betreuer entsprechend fachlich geschult?
- Erhalten die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer und die Bevollmächtigten die erforderliche Beratung und Unterstützung?
- Wie ist die Betreuung finanziell ausgestattet?
- Und eine zentrale Frage: welche Qualitätsstandards sind für die Führung einer Betreuung überhaupt notwendig? Oder anders gefragt, was erwarten wir als Gesellschaft von den Betreuerinnen und Betreuern?

Die Anforderungen an rechtliche Betreuerinnen und Betreuer und an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Betreuungsvereinen, Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichten haben sich seit der Gesetzesreform 1992 erheblich erhöht. Dies betrifft nicht nur die Anforderungen durch gestiegene Betreuungszahlen, sondern auch die Anforderungen an den Umfang und die Qualität der Aufgaben.

So hatten z.B. die Betreuungsvereine ursprünglich nur den gesetzlichen Auftrag, ehrenamtliche Betreuer zu werben und zu unterstützen.

Im Laufe der Zeit ist die Unterstützung und Beratung von Bevollmächtigten und die Information der Bevölkerung über vorsorgende Verfügungen hinzugekommen.

Gerade die Information über vorsorgende Verfügungen und Unterstützung bei der Erstellung von Vollmachten trifft auf großes Interesse in der Bevölkerung, ohne dass der Bedarf ausreichend abgedeckt werden kann. Auch diese Querschnittsaufgaben müssen gewährleistet werden.

Positiv möchte ich hervorheben, dass Bremen bei der Kooperation und Zusammenarbeit der Professionen sehr weit ist. Alle Beteiligten arbeiten seit 1992 in der "Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten" zusammen". Jährlich wird ein umfangreiches Fortbildungsprogramm auf die Beine gestellt, das sehr gut besucht und aus meinem Ressort finanziert wird.

Zusätzlich führt das "Bremer Forum Betreuungsrecht" regelmäßig Veranstaltungen zu aktuellen Themen für alle im Betreuungsbereich Tätigen durch. Auch dieses Angebot wird sehr gut angenommen und trägt dazu bei, die Qualität in der rechtlichen Betreuung zu sichern.

Im Rahmen des Bremer Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention soll das Pilotprojekt "Organisationsassistenten – ein Projekt zur Vermeidung von rechtlicher Betreuung" eine Lücke schließen. Damit soll ein Angebot für diejenigen Personen geschaffen werden, die entscheidungsfähig sind, aber Unterstützung und Assistenz benötigen. Das Konzept liegt vor. Nun gilt es, die ausreichende Finanzierung sicher zu stellen.

Weiter ist im Landesaktionsplan neben der Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit zu Einzelthemen des Betreuungsrechts auch die Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen durch Ethische Fallbesprechungen aufgenommen worden. Auch hier suchen wir nach Finanzierungsmöglichkeiten, sind dabei aber auf einem guten Weg.

Ich wünsche mir, dass es uns gelingt, die Qualitätsstandards in der Betreuung weiter zu entwickeln und finanziell abzusichern.

Aber das schafft Bremen nicht alleine, dazu müssen auch bundesgesetzliche Regelungen angepasst werden. Der heutige Fachtag, der Austausch mit Ihnen als Expertinnen und Experten, kann dazu beitragen, dass wir gemeinsam mit dem Justizressort an dieser Stelle weiter kommen.

Zum Abschluss möchte ich mich ausdrücklich bei allen bedanken, die mit ihrem persönlichen und zeitlichen Einsatz dazu beitragen, dass die vielen hilfsbedürftigen Menschen engagiert unterstützt werden.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Tagung und bedanke mich bei den Organisatoren für die fachliche Vorbereitung, vielen Dank.

Anja Stahmann

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie denken jetzt sicher: oje, noch so ein Grußwort. Wann fängt die Veranstaltung denn jetzt wirklich an? Ich möchte mich daher kurz fassen. Ich möchte auch nicht alle wichtigen Personen einzeln begrüßen, denn die Gefahr jemanden zu vergessen ist ziemlich groß.

Ich begrüße Sie hier für den Bundesverband der Berufsbetreuer/innen. Wir freuen uns sehr, dass wir diesen Fachtag mit vorbereiten durften.



Ulrike Bachmann, Foto: © Ingo Charton

Entstanden ist die heutige Veranstaltung als Ergebnis aus einem Fachgespräch, das Frau Peters- Rehwinkel als ehemalige rechtspolitische Sprecherin der SPD- Fraktion und ich im März 2015 in Bremen- Vegesack organisiert hatten. Es ging um Qualität und Vergütung in der rechtlichen Betreuung. Es wurde deutlich, dass Betreuung mehr Zeit, mehr Vergütung und mehr Fachlichkeit braucht. Prof. Mathias Stauch regte an, dass zur Vertiefung dieser Themen ein Fachtag organisiert wird.

Als Mitveranstalter dieses Fachtags ist es mir wichtig, dass Sie auch ein bisschen über unseren Verband hören, denn nicht alle von Ihnen werden uns kennen.

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen wurde 1994 gegründet und hat heute ca 6500 Mitglieder bundesweit. Wir setzen uns schon seit vielen Jahren für Qualität in der Betreuung ein und haben schon mehrere Instrumente dafür entwickelt.

Dazu zählt die Methode des Betreuungsmanagements, die aus dem Case-Management entwickelt wurde. Berufsethik und Leitlinien wurden bereits vor 10 Jahren entwickelt, das Qualitätsregister 2006 eingeführt.

„Nichts über uns ohne uns“ heißt ein Leitmotiv der Behindertenbewegung. Immer mehr Bürokratie hindert uns Betreuerinnen und Betreuer zunehmend daran, im persönlichen Kontakt die Lebensvorstellungen und die Wünsche der Menschen zu erfahren und deren Umsetzung in Angriff zu nehmen. Damit wir die Menschen tatsächlich in ihrem eigenen Lebensentwurf begleiten können und deren Vorstellungen mit den Behörden, manchmal aber auch gegen behördliche Widerstände durchsetzen können, brauchen wir andere Rahmenbedingungen.

Zuletzt war ich in diesem schönen Festsaal am 20. Juli, als es um die Staatenberichtsprüfung zur UN-Konvention ging. Damals habe ich immer wieder gehört: Das Betreuungsrecht ist nicht mit der UN- Behindertenrechtskonvention vereinbar. Ich bin daher sehr gespannt, was Herr Dr. Steinbrück uns heute Nachmittag vortragen wird.

Natürlich brauchen wir auch Verbündete in der Politik. Ich freue mich daher besonders darüber, dass alle Fraktionen in der Bremischen Bürgerschaft heute Nachmittag bei der Podiumsdiskussion vertreten sein werden und hoffe, dass Sie uns dabei helfen können, für Qualität in der rechtlichen Betreuung zu sorgen.

Und nun wünsche ich uns allen einen erkenntnisreichen und interessanten Fachtag. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Ulrike Bachmann
Sprecherin der Landesgruppe Bremen des Bundesverbandes der
Berufsbetreuer/innen

Qualität in der rechtlichen Betreuung- gestern - heute - morgen

Was ist aus den Reformideen von 1992 geworden?

Bremen, 04.11.2015

1. Zielsetzungen der Reform 1992
Rückblick I
2. Wie hat das Betreuungsrecht sich seither entwickelt?
Rückblick II
3. Wo stehen wir heute?
Bilanz
4. Wie geht es weiter?
Ausblick:
rechtliche Betreuung – soziale Betreuung...?

1. Zielsetzungen der Reform 1992 - Rückblick I

Zielsetzung der Reform 1992

„Die Rechtsstellung psychisch kranker und körperlich, geistig oder seelisch behinderter Menschen soll durch eine grundlegende Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft über Volljährige verbessert werden.“

(BT-Drs. 11/4528 - Regierungsentwurf)

Leitlinien:

- Betreuung am individuellen Bedürfnis ausrichten
- Verbliebene Fähigkeiten berücksichtigen
- Geschäftsfähigkeit wird nicht tangiert
- Personensorge wird gestärkt
 - (neu: Genehmigung von bestimmten Heilbehandlungen,
 - neu: enge Voraussetzungen für Sterilisation,
 - inhaltliche Anforderungen an Regelung zur Unterbringung)
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Betreuer
- Einheitliches Verfahrensrecht

(BT-Drs. 11/6949 – Beschlussempfehlung des BT-Rechtsausschusses)

Das Grundgesetz der Betreuung: § 1901 BGB:

- Das Innenverhältnis wird umgekehrt
- Wünsche des Betreuten sind verbindlich -
sofern nicht selbstschädigend
- Auch vor der Betreuerbestellung geäußerte Wünsche
- Besprechungspflicht

Selbstbestimmungsrecht möglichst weitgehend verwirklichen!!

Erforderlichkeitsgrundsatz

Das „Ob“ und das „Wie“ (Subsidiarität),

das „Wie Weit“ (Aufgabenkreis)

und das „Wie Lange“ (Befristung) einer Betreuung

stehen unter dem strengen Erforderlichkeitsgrundsatz!

2. Wie hat das Betreuungsrecht sich seither entwickelt? Rückblick II

These

Die Grundprinzipien des Betreuungsrechts sind wegen der fehlenden sozialrechtlichen Begleitgesetzgebung und angesichts der unerwartet auftauchenden neuen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Prioritäten wegen der deutschen Einheit nicht ausreichend in das Bewusstsein der Bevölkerung und der handelnden Akteure, insbesondere in der Justiz, gelangt.

Das erste Jahrzehnt - ein Streit um Minutenabrechnungen

Geburtsfehler: Keine sozialrechtliches Begleitgesetz (JWG-Ersatz)

Fehlende Strukturen bei Behörden und Vereinen

Deutsche Einheit hat politische Priorität

1991 Versuch NRWs, das Inkrafttreten aufzuschieben

§ 1836 Abs. 2 BGB – Je nach erforderlichen Fachkenntnissen und Schwierigkeiten Stundensätze zwischen 20-60, bzw. 100 DM

Landgerichtsrecht

„Die berühmte Tasse Kaffee“

Das zweite Jahrzehnt – Einsparversuche der Justizverwaltungen

Ab 1993 Überlegungen in Ländern, Verfahrensrecht und Vergütung zu vereinfachen, BtÄndG 1998/1999:

3-Kasten-Vergütung, statt im Einzelfall nach Schwierigkeit u. Umfang
Beratung Vorsorgeverfügungen obligatorisch

Aufwandspauschale ehrenamtlicher Betreuer 600 DM

2. BtÄndG 2005:

Keine Betreuung gegen den „freien Willen“

Pauschalvergütung nach festen Stundenzahlen

Überwachung beruflicher Betreuer über Auskunftspflichten

Weitere Stärkung Vorsorge

Nach der Reform ist vor der Reform

2009 Neuregelung des Verfahrensrechts im FamFG

2009 Patientenverfügungsgesetz

2011 Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- u. Betreuungsrechts

2013 Gesetz zur Regelung der Einwilligung in eine ärztliche
Zwangsmaßnahme

2013 Gerichts- und Notarkostengesetz

2014 Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde

2015 Vorlage BGH an BVerfG wegen Zwangsbehandlung außerhalb
geschlossener Unterbringung

Ziel der Landesjustizverwaltungen: Betreuungsvermeidung

3. Wo stehen wir heute?

Bilanz

- a) Betreuung ist ein erfolgreiches Rechtsinstitut
- b) Praxisprobleme
- c) Berufsbetreuung hat sich zur 4. Säule entwickelt
- d) UN-BRK gibt einen neuen Impuls

3. Wo stehen wir heute?

Bilanz

- a) Betreuung ist ein erfolgreiches Rechtsinstitut

Anhängige Betreuungsverfahren am 31.12. des Jahres:

1992	435.931 (nur alte Bundesländer)
2000	924.392
2009	1.291.410
2013	1.310.619

Vorsorgevollmachten registriert BNotK 2.837.990 (30.06.15)

- Bilanz

b) Praxisprobleme

aa) Betreuungen werden notwendig, weil gesetzlich vorgesehene soziale Leistungen und Hilfen entweder nicht oder nur unzureichend gewährt werden.

bb) Betreuungen werden notwendig, weil soziale Leistungen und Hilfen nicht von Amts wegen bei Bedarf geleistet werden, sondern erst vom Betreuer geltend gemacht werden müssen.

cc) Die den beruflich tätigen Betreuern vergütete Zeit reicht in vielen Fällen nicht aus, um die Betreuungsaufgaben in der gesetzlich gewollten Art und Weise wahrzunehmen.

dd) Die Qualität der Betreuungsführung ist verbesserungsfähig. Insbesondere werden die Wünsche der Betreuten teilweise unzureichend beachtet.

ee) Die Querschnittstätigkeit der Betreuungsvereine ist häufig unterfinanziert, so dass die Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer nicht gewährleistet ist.

ff) Die Aufsicht und Überprüfung der laufenden Betreuungen zur Sicherstellung der gesetzlichen Ziele, Grundsätze und Qualitäten finden nur unzureichend statt.

gg) Die Gutachten von medizinischen Sachverständigen und die Berichte von Betreuungsbehörden sind nicht selten unzureichend.

hh) Die Personal- und Sachausstattung von Gerichten, Vereinen und Betreuungsbehörden stehen häufig nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Aufgabenstellung und den Fallzahlen.

ii) Es sind keine ausreichenden Erkenntnisse, Kennzahlen und statistischen Daten vorhanden, die die Realität des Betreuungswesens bundesweit widerspiegeln.

+Bilanz

c) Berufsbetreuung hat sich zur 4. Säule entwickelt

Akteur im örtlichen Betreuungswesen: Berufsbetreuung

Ausgangspunkt 1992 waren einige spezialisierte Rechtsanwälte

Ca. 12.000 berufliche Betreuer sind tätig

Sie führen etwas über 500.000 Betreuungen

Ca. 7.000 sind in Verbänden organisiert

Es wird von der Qualitätsentwicklung abhängen, ob sich ein selbständiger Beruf durchsetzt

+Bilanz

d) UN-BRK gibt einen neuen Impuls

Seit dem 26. 3. 2009 in Kraft als Bundesgesetz (BGBl 2008 II S. 1419)

Recht jedes kranken und behinderten Menschen auf Selbstbestimmung und Schutz vor (staatlicher) Fremdbestimmung

Vertragsstaaten haben nach Art. 12 Abs. 4 UN-BRK sicherzustellen, dass „der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt,

dass Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind.. ``

Die Konvention verlangt nicht nur eine entsprechende Gesetzeslage, vielmehr auch eine Überprüfung und eventuelle Korrektur der Anwendungspraxis von Gesetzen.

4. Wie geht es weiter?

Ausblick:

rechtliche Betreuung – soziale Betreuung...?

These zum Ausblick:

Im dritten Jahrzehnt – Die UN-BRK belebt die ursprünglichen Ziele:
Sie erfordert die Entwicklung von neuer Qualität in der Betreuung,
nicht nur in der Anwendung der rechtlichen Normen,
sondern vor allem in der täglichen Arbeit der Betreuer.

Rechtliche Betreuung und soziale Betreuung sind nicht mehr ein
Gegensatzpaar,
sondern Ziel der rechtlichen Betreuung ist die bestmögliche
Assistenz des Menschen mit Behinderung
bei der Ausübung seiner Rechts- und Handlungsfähigkeit!

Ist das wichtigste Ziel der Reform,
die Verwirklichung
der Selbstbestimmung der Betroffenen,
erreicht/erreichbar?

Notwendige weitere Entwicklungen:

Unterstützungsmaßnahmen im sozialen Umfeld,
Peer Counseling und Selbsthilfe müssen stärker gefördert werden.

Andere Formen der Unterstützung bei der Ausübung der rechtlichen
Handlungsfähigkeit haben Vorrang vor der Betreuung (§ 1896 Abs. 2
BGB) – Modellversuche zu Assistenz

Die Vermittlung anderer Hilfen durch die Betreuungsbehörde ist ein
wichtiges Mittel, den Vorrang anderer Hilfen vor der Betreuung und
damit den Assistenzgedanken der UN-BRK besser zu verwirklichen.

Alle Akteure des Betreuungswesens müssen das Assistenzprinzip beachten:

- Der Betreuer ist Garant dafür, dass das Assistenzprinzip im Rahmen der Betreuung verwirklicht wird.

Er muss den betreuten Menschen primär bei seiner eigenen Entscheidung unterstützen und darf auf das Mittel der Stellvertretung nur zurückgreifen, wenn dies erforderlich ist.

In jedem Fall hat er den Willen und die Wünsche, ggf. den mutmaßlichen Willen des betreuten Menschen zu beachten und mit ihm persönlich wichtige Angelegenheiten zu besprechen.

- Das Gericht muss das Assistenzprinzip fördern durch strikte Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes und der Pflicht zur Befolgung des Willens und der Wünsche des Betreuten, insbesondere bei der Prüfung der Eignung des Betreuers, in einem obligatorischen Einführungsgespräch, im Rahmen der Berichts- und Dokumentationspflicht, bei der Entlassung des Betreuers und im Rahmen einer Haftung nach § 1833 BGB.

- Der Verfahrenspfleger muss nicht nur die Interessen, sondern vor allem den Wunsch und den Willen des betreuten Menschen in das Verfahren einbringen, sie in einem persönlichen Gespräch mit dem Betroffenen ermitteln und im Verfahren auf die Einhaltung des Assistenzprinzips achten sowie dieses selbst praktizieren.

Diese Aufgaben müssen allen Verfahrenspflegern durch Schulung und Fortbildung vermittelt werden.

- Die Betreuungsbehörde muss bei ihren Vorschlägen darauf achten, dass zur „Eignung“ von beruflich tätigen Betreuern auch deren Fähigkeit gehört, das Assistenzprinzip zu beachten und der Selbstbestimmung der betreuten Menschen den Vorrang einzuräumen

Der Gesetzgeber muss zur Verwirklichung des Assistenzprinzips

- a. das derzeitige Vergütungssystem für berufliche Betreuungen ändern,
- b. gezielt Anreize für die Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer schaffen,
- c. die hinreichende Qualifikation und die Fortbildung aller berufsmäßig im Betreuungswesen Tätigen sicherstellen
(Betreuer/innen, Querschnittsmitarbeiter/innen in Vereinen,
Mitarbeiter/innen in Betreuungsbehörden,
Richter/innen und Rechtspfleger/innen in Betreuungsgerichten,
Gutachter/innen)

Was ist aus den Reformideen von 1992 geworden?

Die Reformideen sind nicht vergessen,
sie sind mit dem Impuls aus der UN-BRK weiterentwickelt.
Diese Entwicklung ist noch lange nicht abgeschlossen.
Es handelt sich um einen langwierigen, gesellschaftlichen Prozess.

Änderungen in den Köpfen und in den Herzen!

Sind nicht einfach!

Haben Sie Fragen?

Protest?

Nichts über uns ohne uns. Inklusion von Allen.

Peter Winterstein Betreuungsgerichtstag e.V.

Fachtag Bremen 4.11. 2015

„Qualität in der rechtlichen
Betreuung-
gestern - heute - morgen“

Erwartungen des Gerichts an die Qualität rechtlicher Betreuung

Ulrich Engelfried

Richter am Amtsgericht Hamburg-Barmbek

ulrich.engelfried@ag.justiz.hamburg.de

Bestandsaufnahme

Allgemeine Qualitätskriterien?

Darf bzw. muss das Gericht
überhaupt Erwartungen haben?

- § 1897 BGB
- Aufsichtspflicht
- institutionelle Verantwortung

real existierende Modelle der Betreuerauswahl

- Das Gutsherrenmodell
- Das strenge Listenmodell
- „Die Helfergang“
- Das „Dispatching „ oder Management –
Modell
- Outsourcing oder Delegation

Ein „top“-Modell dabei ?



gebotene Maßstäbe

- Transparenz
- Objektivität
- Vergleichbarkeit

Wie bilden sich Vorstellungen und Erwartungen von Qualität bzw. wie sollten Sie sich bilden?

- 1. Die Einhaltung gesetzlicher Regeln und Verpflichtungen
 - a.) § 1901 BGB **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**
§ 1901 Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers
 - (1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.
 - (2) **Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht.** Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.
 - (3) **Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit** dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, **bespricht er sie mit dem Betreuten**, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.
 - (4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. **Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen.** In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.
 - (5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.

wesentliche Pflichten

- Geschäftsbesorgung zum Wohl des Betreuten, nach Möglichkeit mit dessen Willen kongruent
- Besprechungspflicht
- Rehabilitationsauftrag
- Betreuungsplanung
- persönliche Betreuung

§§§

- b. § 1901 BGB Patientenverfügung muss beachtet werden
- c. Antrags- und Überwachungspflichten, insbesondere nach § 1906 BGB
- d. Berichts- und ggf. Abrechnungspflichten
- e. Besuchspflichten
- f. Geltendmachung von Ansprüchen
- g. Vermögenstreuhand

Der Grundsatz der Parteilichkeit

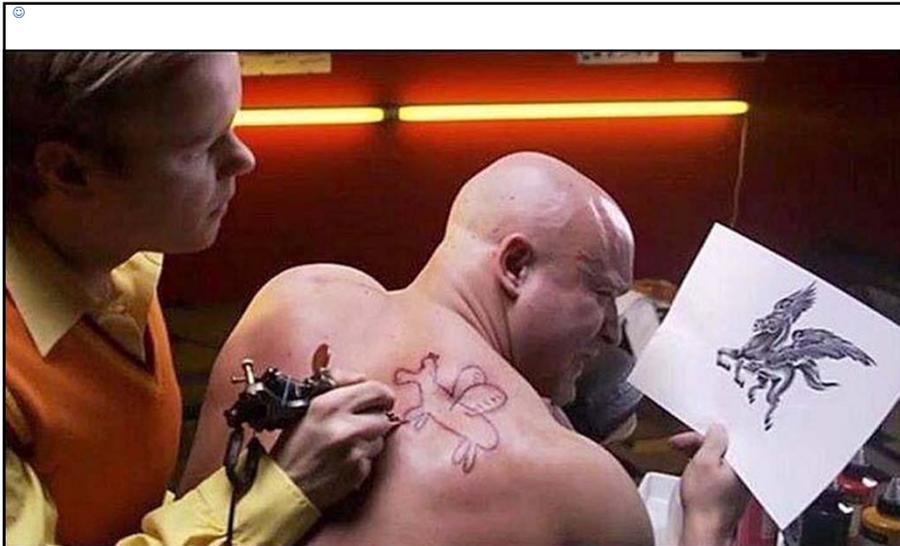
Betreuung dient nicht zur Arbeitserleichterung von Behörden und Sozialleistungsträgern, nicht der Durchsetzung ärztlicher Vorstellungen, nicht der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, nicht dem Gläubigerschutz, dem Schutz der Nachbarn oder dem guten Gewissen der Familie.

notwendige, aber nicht kodifizierte oder vereinbarte Kriterien:

- a. erweiterte Rechtskenntnisse (Sozialrecht, Mietrecht.), soweit sie relevant für die Betreuung sind incl. der Bereitschaft, sich ggf. Kenntnisse anzueignen
- b. Kenntnis der Erkrankungen und Behinderungen, die Betreuungsrelevant sind
- c. Kenntnis der Hilfslandschaft
- d. Kommunikationsfähigkeit
- e. Empathiefähigkeit bei professioneller Distanz

Ausblick

- Betreuung als gesetzliches Institut darf nicht mehr in seiner Ausführung und Ausfüllung abhängig sein vom „good will“ der Agierenden.
- Die Gerichte brauchen sachlich das Vorliegen von Qualitätsstandards über die Einhaltung bloßer Rechtsvorschriften hinaus. Es hilft nichts: Ein Berufsbild mit differenziertem Ausbildungsprofil „Betreuung“ „Vertretung“, Besorgung muss geschaffen werden!
- Institutionell sollte eine aktive, ausreichend ausgestattete und kompetente Betreuungsbehörde in der Lage sein Vorschläge zu unterbreiten und ihrerseits auf Qualität in der Betreuung achten.
- Notwendig ist eine Fortbildung von Richter/innen und Rechtspfleger/innen, damit die Gerichte wirkungsvoll Qualität einfordern können.



Es gibt immer einen, der es billiger macht...

Notwendige Rahmenbedingungen für die rechtliche Betreuung aus Sicht der Berufsbetreuer/innen und Betreuungsvereine

Thorsten Becker, BdB-Vorsitzender

FACHTAG
**„Qualität in der rechtlichen Betreuung -
gestern - heute - morgen“**

6. November 2015 in Bremen

Inhalt

- 1. Einleitende Bemerkungen**
- 2. Was ist rechtliche Betreuung?**
- 3. Erforderliche Rahmenbedingungen**
 - 3.1 Entwicklung einer Infrastruktur**
 - 3.2 Wandel des öffentlichen Diskurses**
 - 3.3 Anpassung der rechtlichen Grundlagen**
- 4. Schlussbemerkungen**

1. Einleitende Bemerkungen

1. Einleitende Bemerkungen

Unser Thema: die rechtliche Betreuung.

Die rechtliche Betreuung ist der Würde des Menschen verpflichtet:

- Die Rechts- und Handlungsfähigkeit ist Kern der Menschenwürde.
- • Betreuer/innen nehmen hier eine Garantenstellung ein.
- Sie unterstützen und schützen das Recht ihrer Klient/innen, gleichberechtigt mit Anderen, Rechtsmacht zu haben – im Sinne des Anspruchs und im Sinne der Umsetzung!

1. Einleitende Bemerkungen

Zum **Schutz der Menschenwürde** gehört allerdings auch, vor sich selbst geschützt zu werden,

- ▶ wenn ein Mensch krankheitsbedingt die eigene körperliche oder soziale Existenz zu zerstören droht.

„Allgemein gilt, dass er [der Staat] einen Betroffenen nicht mit seiner Krankheit allein lassen darf“.

(Beschluss des BGH zur Zwangsbehandlung vom 1. Juli 2015)

1. Einleitende Bemerkungen

Betreuung ist ...

- ein Unterstützungsprozess zur Gewährleistung der Rechts- und Handlungsfähigkeit des Menschen.
- ein Unterstützungsprozess zum Schutz des Menschen vor krankheitsbedingter Selbstschädigung und vor Missbrauch durch Dritte in einer besonders verletzlichen Lebenslage.

1. Einleitende Bemerkungen

Betreuung im Verein - Betreuung im Büro

➔ **Grundsätzlich kein Unterschied!**

Die Klient/innen haben Anspruch auf eine gute Betreuung nach Maßgabe des BGB, ausgelegt entsprechend der Vorschriften der UN-BRK.

1. Einleitende Bemerkungen

Betreuungsvereine und Betreuungsbüros sind gleichermaßen unverzichtbar!

Die selbstständige Berufsbetreuung ist eine Säule des Systems.

Latente Vorurteile gegenüber selbstständigen Betreuer/innen („die wollen nicht helfen sondern Geld verdienen“) sind kontraproduktiv.

Wir stehen vor großen gemeinsamen Aufgaben!

1. Einleitende Bemerkungen

Zentrales Problem deutscher Betreuungspolitik:

zu viel ideologischer Ballast, zu wenig Realitätsbezug

1. Falsche Gegenüberstellung von Ehrenamt & Profession (das eine geht nicht ohne das Andere!)
2. Negatives Zerrbild von Betreuung als Entrechtung (Betreuung ist keine modernisierte Vormundschaft!)
3. Die Missachtung von Betreuung als eigenständiges Unterstützungssystem (nicht ersetzendes Handeln sondern unterstützte Selbstbestimmung ist vorrangig!)

➔ Herausforderung:
Politik & Lebenswirklichkeit zusammenbringen!

1. Einleitende Bemerkungen

Notwendige Rahmenbedingungen?

Gesamtzusammenhang erfassen!

Multidimensionale Betrachtung

- ✓ Infrastruktur
- ✓ öffentliches Bewusstsein
- ✓ rechtliche Grundlagen

2. Was ist rechtliche Betreuung?

2. Was ist rechtliche Betreuung?

„Besorgung von Angelegenheiten“ (§ 1896 Abs. 1 BGB)

Besorgen = i.S. von besorgt sein, sich um etwas sorgen

„Besorgen heißt überlegen, beobachten, klären, planen,
kontrollieren und verantworten, was zu tun nötig ist“

W.R. Wendt 2014

Im Sinne des Erforderlichkeitsprinzips: stützt die Betreuerin
nach Bedarf die Fähigkeit des Klienten zur Selbstsorge
durch

- Unterstützung bei der Entscheidungsfindung
- Vermittlung/Interessenvertretung/Lobbyismus
- Übernahme von Steuerungskompetenz
- stellvertretendes Handeln im Interesse des Klienten

1. Eine **Besorgungsleistung** wird erforderlich, wenn Fähigkeiten zur eigenen Lebensgestaltung aufgrund von Einschränkungen in der **internen Disposition** einer Zurüstung bedarf. (Wechselwirkung).
2. **Besorgungsaufgaben** gewinnen zunehmend an Bedeutung in der sozialen Landschaft. Besorgungsleistung ist eine komplementär ergänzend) „im Menschen“, keine Alternative zur Versorgungsleistung (andere Hilfen).
3. Die Erfüllung von Besorgungsaufgaben (hoheitlich) liegt bei der **Betreuung** und muss dort bleiben (BtG).
4. Der Zugang zur Besorgungsleistung muss einer neuen **strukturellen Lösung** zugeführt werden durch Schaffung einer **Profession** und der Mandatierung von **Geeigneten Stellen**, um den Zugang zu Besorgungsleistungen diskriminierungsfrei zu ermöglichen.
5. Die **Ausstattung** der Betreuung ist: **unabhängig**, fachlich fundiert, qualitätsgesichert, selbstverwaltet und **materiell** abgesichert.

2. Was ist rechtliche Betreuung?

Die Leistung des Betreuers erfolgt UNABHÄNGIG von Trägern, Diensten und Einrichtungen (§ 1897 Abs. 3 BGB).

Unabhängigkeit ist unverzichtbar für eine Unterstützung,

- die frei von Interessenkonflikten für die Klienten Partei ergreift
- die wirkungsvoll gegenüber Einrichtungen, Diensten und Trägern die Interessen und Rechte der Klienten vertritt

§ 1897: „Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung ... in einem Abhängigkeitsverhältnis steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden“.

2. Was ist rechtliche Betreuung?

Kompetenz zur rechtswirksamen Stellvertretung

Die Vertretungsmacht (§ 1902 BGB)

- Vertretung im Auftrag der Person
- Vertretung nach Maßgabe der Präferenzen
- Ersetzendes Handeln bei Bedarf (Schutzfunktion!) auch ohne Zustimmung oder sogar gegen den Willen

2. Was ist rechtliche Betreuung?

Vertretungsmacht ja, allerdings ...

Handlungsmöglichkeit und nicht Wesenskern von Betreuung!

„Die vornehmste Aufgabe des Betreuers ist es, dem Betreuten dabei zu helfen, selbst zu entscheiden. Nur wenn dies nicht gelingt, wird es notwendig dass der Betreuer stellvertretend für ihn handelt“.

(Volker Lipp 2010)

2. Was ist rechtliche Betreuung?

...aus Sicht des BMJV

Das deutsche Betreuungsrecht ist ein System unterstützter Entscheidungsfindung [...]. Von der Möglichkeit der gesetzlichen Stellvertretung darf grundsätzlich nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn und soweit dieses Instrument zur Durchsetzung des Willens des Betroffenen oder seines subjektiven individuellen Wohls erforderlich ist. [...] Die Stellvertretung ist damit ein Teil des Systems unterstützter Entscheidungsfindung.

Georg Lütter (BMJV) in Genf, März 2015

2. Was ist rechtliche Betreuung?

Eingriffsbefugnisse stellen Unterstützungsprinzip nicht in Frage!

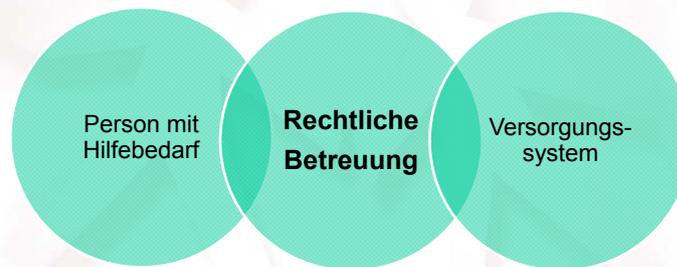
Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts und der Menschenwürde des Betroffenen ist Maßstab für **jede** betreuende Entscheidung.

Entsprechend definiert der BGH (1.7.15) ...

... Zwangsbehandlungen „als begünstigende Maßnahmen der staatlichen Fürsorge“.

Zweck: „den Anspruch des Betroffenen auf Schutz und Behandlung umzusetzen, wenn er krankheitsbedingt keinen freien Willen bilden kann.“

Rechtliche Betreuung im Kontext sonstiger Hilfen: Ein effektives Zugangs- & Steuerungsinstrument!



Betreuung ist auch eine vermittelnde und vernetzende Arbeit zwischen Person und Versorgungssystem.

Rechtliche Betreuung als Zugangs- & Steuerungsinstrument

- Betreuer organisieren übergreifende Systeme ausgehend von den individuellen Bedürfnissen ihrer Klienten
- Hierfür haben sie professionelle Methoden entwickelt (Betreuungsmanager)
- Sie haben in ihrem Wirkungsbereich Netzwerke etabliert, mit Ärzten, Pflegediensten, Einrichtungen in der Suchthilfe, Schuldnerberatungsstellen und anderen Fachdiensten
- Sie haben Beratungskompetenzen in der Arbeit mit unterschiedlichen Klientengruppen entwickelt
- Betreuung ist die einzige Form der Unterstützung, die unabhängig von Institutionen, ausgehend von der Person mit Hilfebedarf, entwickelt wurde

3. Notwendige Rahmenbedingungen

3.1 Notwendige Rahmenbedingungen: Infrastruktur

- Ergebnis Staatenberichtsprüfung:
„professionelle Qualitätsstandards für Mechanismen der unterstützen Entscheidung einführen“
 - ▶ Wir brauchen verbindliche und nachprüfbare Maßstäbe für eine qualifizierte Betreuungspraxis
- Zulassungskriterien einführen:
Das Qualifikationsniveau muss der hohen Verantwortung der Betreuer/innen entsprechen.
 - ▶ In Deutschland dürfen unqualifizierte Personen über Zwangsmaßnahmen entscheiden: Hier besteht dringender politischer Handlungsbedarf!

3.1 Notwendige Rahmenbedingungen: Infrastruktur

- **Stundenpauschalen anpassen!**

Das Zeitbudget gemäß § 5 VBVG (ø 3,2 Stunden pro Klient und Monat) schafft falsche Anreize für stellvertretendes Handeln

Zeitfenster öffnen für Beziehungs-, Beratungs-, Vermittlungs- und Aushandlungsprozesse im Rahmen einer persönlichen und rehabilitativen Betreuungsarbeit (i.S. §1901 BGB)

- **Vergütung erhöhen:** Vermeidung von Qualitätseinbußen durch steigende Fallzahlen und chronische Arbeitsüberlastung (keine Anpassung seit 10 Jahren!)

3.1 Notwendige Rahmenbedingungen: Infrastruktur

Unabhängige Fachaufsicht schaffen

- die fachlich und strukturell geeignet ist, eine qualifizierte Unterstützungspraxis sicher zu stellen.
- Gerichte verfügen nicht über die erforderlichen humanwissenschaftlichen Fachkenntnisse

Berufliche Selbstverwaltung einführen!

Professionelle Betreuer/innen können den Betreuungsprozess am besten beurteilen. Sie sollten stellvertretend für den Staat die berufliche Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben regeln.
(vgl. BVerfGE 33, 125, 156 f.)

3.1 Notwendige Rahmenbedingungen: Infrastruktur

Kritik von *Transparency Deutschland*

„Für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit als Berufsbetreuer gibt es keine berufsrechtlich definierten Zugangskriterien. Es gibt weder ein eindeutiges Berufsbild noch eine besondere Qualifikation. Der Zugang wird von den Betreuungsbehörden reguliert. Nach welchen Kriterien ausgewählt wird, ist für Dritte nicht nachvollziehbar. Auch wird nicht veröffentlicht, wer als Berufsbetreuer zugelassen ist. Zudem gibt es keine berufsrechtliche Körperschaft, der diese Berufsgruppe angehören muss.“

„Transparenzmängel, Betrug und Korruption im Bereich der Pflege und Betreuung“ (2013, Seite 25)

3.1 Notwendige Rahmenbedingungen: Infrastruktur

Begleitung und Beratung Ehrenamtlicher sicher stellen

- ✓ **Betreuungsvereine angemessen ausstatten**
- ✓ **Neue Modelle der Zusammenarbeit zwischen Profis und Ehrenamtlichen unabhängig von der Organisationsform (Verein oder Büro) erproben!**
 - ▶ **Bei stetig steigenden Betreuungsbedarfen wird zukünftig eine konsequente Einbindung ehrenamtlichen Potentials unverzichtbar sein. Tandemmodelle auch in der selbstständigen Betreuung erproben!**

3.2 Notwendige Rahmenbedingungen: Öffentlicher Diskurs

Amtliche Darstellungen rechtlicher Betreuung müssen überprüft werden

→ U.a. staatliche Stellen vermitteln ein einseitiges Bild von Betreuung als System ersetzenden Handelns:

„Das Wesen der Betreuung besteht darin, dass für eine volljährige Person ein Betreuer bestellt wird, der in einem genau festgelegten Umfang für sie handelt.“

→ [Link zum bmjv](#)

- ▶ Betreuung als Unterstützungsprozess definieren!

3.3 Notwendige Rahmenbedingungen: Gesetz

Zugangsmechanismen überprüfen

• Sachverhaltsermittlung widerspricht einem modernen Begriff von Behinderung

→ Psychiater/innen erstellen einen pathologischen Befund („krank und unfähig“)

Was macht Betreuungsbedürftigkeit aus? Welches Verfahren wäre geeignet, um Betreuungsbedürftigkeit zu ermitteln?

→ In den Fokus gehören: Probleme, Ressourcen, Unterstützungsbedarfe!

Sozialwissenschaftlich fundierte Bedarfsermittlung statt medizinischer Sachverhaltsaufklärung

3.3 Notwendige Rahmenbedingungen: Gesetz

§ 1902 „Vertretung des Betreuten“

- § 1902 BGB erweckt den Eindruck, die Vertretung der Person wäre die Hauptaufgabe und nicht letztes Mittel von Betreuer/innen

- Eine im Sinne des Erforderlichkeitsprinzips angemessene Formulierung könnte wie folgt lauten:

„Der Betreuer ist in seinem Aufgabenkreis berechtigt, den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.“

3.3 Notwendige Rahmenbedingungen: Gesetz

UN-BRK: Das subjektive Wohl ist die Bezugsgröße!

§ 1901 Abs. 2 Satz 2 ist in dieser Hinsicht irreführend:

„Zum Wohl des Betreuten gehört AUCH die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen zu gestalten.“

Welcher Inhalt verbirgt sich hinter dem AUCH? Was gehört NOCH zum Wohl?

- ▶ Das Gesetz legt neben der subjektiven eine objektive Bezugsgröße nahe.

3.3 Notwendige Rahmenbedingungen: Gesetz

Entscheidend ist der individuelle Lebensentwurf!

- Der Bezug auf ein objektives Wohl widerspricht einem modernen Betreuungsbegriff.
- Auch wenn der Klient seinen Willen nicht mehr kundtun kann: Der Betreuer muss eine erforderliche Stellvertretung an dessen Wünschen und Präferenzen ausrichten, nicht an einem objektiven Wohlbegriff.

„Leitlinie des Betreuerhandels sind allerdings immer die Wünsche und Präferenzen sowie das subjektiv verstandene Wohl des Betreuten.“ (Georg Lütter, BMJV)

3.3 Notwendige Rahmenbedingungen: Gesetz

Rangordnung Wohl / Wunsch in § 1901 Abs. 3

führt zu

Abwägungsentscheidung
objektives Wohl **versus** subjektive Wünsche

Gefahr: paternalistische Betreuungspraxis („ich weiß was für Dich gut ist“) auf Kosten der Würde des Risikos und des Rechts behinderter Menschen, Fehler zu machen.

Herausforderung für die Praxis: Gegenüber Dritten ggf. die Unvernunft des Klienten verteidigen bzw. durchsetzen.

3.3 Notwendige Rahmenbedingungen: Gesetz

→ **Unterstützungsprimat verankern!**

Eine Kernbotschaft der §§ 1896 ff. lautet: Der Betreute ist unfähig, seine Angelegenheiten zu besorgen und braucht deshalb einen Betreuer, der die Dinge für ihn regelt.

- Die einseitig defizit- und vertretungsorientierten Formulierungen im BGB müssen überprüft werden.
- Es fehlen unmissverständliche Hinweise auf den Unterstützungscharakter der rechtlichen Betreuung.

3.3 Notwendige Rahmenbedingungen: Gesetz

► **Selbst mandatierte Unterstützung regeln**

Viele unserer Klient/innen wollen und wünschen die Unterstützung, die wir ihnen anbieten. Im Grunde wäre in diesem Fall eine gesetzliche Vertretung nicht erforderlich!

Allerdings: Das deutsche Betreuungssystem hält keine Option selbst beauftragter Betreuungsleistung bereit.

Auch der UN-Fachausschuss fordert: Der Staat muss die Möglichkeit bereit stellen, eine „Unterstützungsperson“ mit Rechtsmacht im Außenverhältnis selbst mandatieren zu können. (General Comment No. 1, 29. d).

Achtung: Die Vollmacht ist 1.) kein Unterstützungssystem und 2.) nicht für jeden zugänglich.

3.3 Notwendige Rahmenbedingungen: Gesetz

„Betreuungsvermeidung“: Der Begriff ist irreführend!



Zu vermeiden sind nicht erforderliche gesetzl. Vertretungen!

Das Erforderlichkeitsprinzip bezieht sich nicht auf Betreuung generell: Beratung, unterstützte Entscheidung, Vertretung auf Wunsch sollen nicht vermieden werden.

Konsequenz: Gesetzliche Vertretungen durch ein vorgelagertes selbstmandatiertes Betreuungsangebot reduzieren!

3.3 Notwendige Rahmenbedingungen: Gesetz

Die Forderung nach einem sozialrechtlichen Pendant

„Unterstützung im Sinne des Art. 12 Abs. 3 und 4 UN-BRK muss als eigenständiger Leistungsanspruch im deutschen (Sozial-)Recht verortet werden ...“ (BRK-Allianz 2013)

„Es bietet sich an, zumindest die freiwillige Betreuung aus dem Betreuungsrecht auszugliedern und in das Sozialrecht zu integrieren.“ (Marschner, Uwe 2013)

„... um damit auch gesetzessystematisch deutlich zu machen, dass es hier nicht um den bürgerlich-rechtlichen Status eines Menschen geht, sondern um seinen Anspruch auf Unterstützung, um seine Rechts- und Handlungsfähigkeit im umfassenden Sinne ausüben zu können“ (Tolmein, Oliver 2012).

3.3 Notwendige Rahmenbedingungen: Gesetz

Umsetzung einer selbst mandatierten Unterstützung

- Menschen mit Behinderungen beauftragen ihre Unterstützungsperson selbst.
- Kein System der Vollmacht! Vertretung ist nachrangig, Unterstützung steht im Fokus.
- Betreuungsbüros & -vereine verfügen über die notwendige Expertise und Unabhängigkeit um eine selbstmandatierte Betreuung anbieten zu können. (→ Praxismodell Geeignete Stelle!)
- Mit einem organisierten Angebot selbstmandatierter Betreuung könnten gesetzliche Vertretungen in einem erheblichen Ausmaß vermieden werden.

4. Schlussbemerkungen

4. Schlussbemerkungen

Orientierungspunkte für zukünftige Veränderungen

- Das deutsche Betreuungsrecht: Persönlich, dem Willen verpflichtet, unabhängig, rehabilitativ.
- Der Artikel 12 UN-BRK: *Unterstützung bei der Ausübung von Rechts- und Handlungsfähigkeit* (→ „Unterstützung“ und „Fähigkeit“ als Leitbegriffe)
- Die qualifizierte berufliche Praxis, die fachliche Methoden und Standards entwickelt hat.

*Die große Reform von 1992 bleibt ein Meilenstein.
Aber das Projekt „Jahrhundertreform“ muss weiter gehen.*

4. Schlussbemerkungen

Hohe Verantwortung in Praxis und Politik

- Betreuer/innen müssen alle erforderlichen Schritte unternehmen, um die Rechts- und Handlungsfähigkeit ihrer Klient/innen zu unterstützen und ihre Menschenwürde zu sichern.
→ Dazu gehört ggf. auch der Schutz vor Selbstschädigung in einer schweren seelischen Krise.
- Größte berufliche Sorgfalt und Kompetenz sind geboten, um Schutz- und Freiheitsrechte auszuüben.
- Verantwortung der Politik: Keine strukturellen Fehlanreize auf Kosten der Selbstbestimmung von Menschen in besonders verletzlichen Lebenssituationen!

4. Schlussbemerkungen

Rechtliche Betreuung & soziale Teilhabe

→ Die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit ist ein „Schlüssel des Zugangs zu einer bedeutsamen Teilhabe an der Gesellschaft“ (General Comment No. 1,13.).

4. Schlussbemerkungen

Akuter Handlungsbedarf für sofortige materielle Verbesserungen

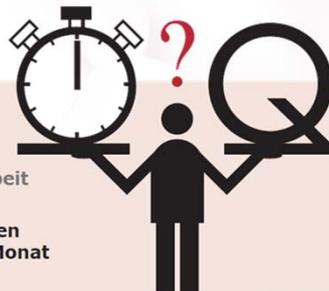
- weil Betreuer/innen vielfach unbezahlte Arbeit leisten
- denn gestiegene Anforderungen an den Beruf passen nicht mehr zu den Zeitvorgaben
- das schlägt auf die Qualität durch
- zudem missachtet die derzeitige Vergütung von maximal 44 € pro Stunde den gesellschaftlichen Wert der Betreuung

4. Schlussbemerkungen

Flurschaden droht!

- Fakt ist: Viele Betreuungsvereine kämpfen in Folge der Unterfinanzierung bereits ums Überleben
- schlechte Rahmenbedingungen gefährden die Gewinnung von Nachwuchs für den Beruf
- Rund 1.000 erfahrene Mitglieder, so hat der BdB errechnet, scheiden in den nächsten fünf Jahren aus dem Beruf aus
- Es käme den Staat günstiger, heute Vergütung und Zeitkontingente zu erhöhen als später die Lücke an qualifizierten Betreuer/innen zu schließen

4. Schlussbemerkungen



Damit Qualität in der Betreuungsarbeit nicht auf der Strecke bleibt:

Erhöhung der anrechenbaren Stunden von 3,2 auf 5 Std. pro Klient/in im Monat

4. Schlussbemerkungen

Die Forderungen

Der BdB fordert den Gesetzgeber auf, das Vergütungssystem für die rechtliche Betreuung in zwei Schritten zu reformieren

1. Änderung des Vormünder- und Betreuer-Vergütungsgesetzes (VBVG)

Die wirtschaftliche Not von Berufsbetreuer/innen und Betreuungsvereinen muss ein Ende haben. Um die Preissteigerungen seit 2005 auszugleichen, soll das VBVG sofort geändert werden:

- Der Stundensatz in der obersten Vergütungsstufe von derzeit 44 Euro wird auf mindestens 54 Euro angehoben (die Stufen 1 und 2 werden entsprechend angepasst)
- Durch eine Dynamisierung wird der Stundensatz regelmäßig an die Preissteigerung angepasst.
- Der Stundenansatz (Anzahl abrechenbarer Stunden) wird im Mittel von 3,2 auf mindestens 5,0 Stunden angehoben.

2. Einführung eines neuen Vergütungssystems

In einem zweiten Schritt soll ein einheitlicher Vergütungssatz eingeführt werden, verbunden mit einheitlichen Qualifikations- und Zulassungsanforderungen an beruflich tätige Betreuer/innen.

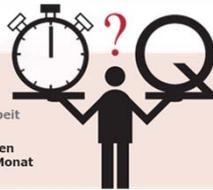
- Dieser Vergütungssatz soll mindestens 70 Euro pro Stunde betragen.
- Die bisherige nicht sachgerechte Differenzierung der Stundenansätze wird durch ein Fallgruppensystem ersetzt, das die Komplexität des Falles abbildet.

SCHRITTWEISE ANHEBUNG
DER VERGÜTUNGSSÄTZE



Damit Qualität in der Betreuungsarbeit nicht auf der Strecke bleibt:

Erhöhung der anrechenbaren Stunden von 3,2 auf 5 Std. pro Klient/in im Monat



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Die Forderungen

Der BdB fordert den Gesetzgeber auf, das Vergütungssystem für die rechtliche Betreuung in zwei Schritten zu reformieren

1. Änderung des Vormünder- und Betreuer-Vergütungsgesetzes (VBVG)

Die wirtschaftliche Not von Berufsbetreuer/innen und Betreuungsvereinen muss ein Ende haben. Um die Preissteigerungen seit 2005 auszugleichen, soll das VBVG sofort geändert werden:

- Der Stundensatz in der obersten Vergütungsstufe von derzeit 44 Euro wird auf mindestens 54 Euro angehoben (die Stufen 1 und 2 werden entsprechend angepasst)
- Durch eine Dynamisierung wird der Stundensatz regelmäßig an die Preissteigerung angepasst.
- Der Stundenansatz (Anzahl abrechenbarer Stunden) wird im Mittel von 3,2 auf mindestens 5,0 Stunden angehoben.

2. Einführung eines neuen Vergütungssystems

In einem zweiten Schritt soll ein einheitlicher Vergütungssatz eingeführt werden, verbunden mit einheitlichen Qualifikations- und Zulassungsanforderungen an beruflich tätige Betreuer/innen.

- Dieser Vergütungssatz soll mindestens 70 Euro pro Stunde betragen.
- Die bisherige nicht sachgerechte Differenzierung der Stundenansätze wird durch ein Fallgruppensystem ersetzt, das die Komplexität des Falles abbildet.

SCHRITTWEISE ANHEBUNG
DER VERGÜTUNGSSÄTZE



SelbstBestimmt Leben e.V. Bremen
Beratung für behinderte Menschen
Ostertorsteinweg 98
28203 Bremen

Erwartungen an rechtliche Betreuung aus Sicht einer Beratungsstelle

*Redemanuskript zum Statement auf dem Fachtag „Qualität in der
rechtlichen Betreuung – gestern, heute, morgen“ am 4. November 2015 in
Bremen*

von Wilhelm Winkelmeier, SelbstBestimmt Leben e.V. Bremen

Kurzvorstellung der Beratungsstelle SelbstBestimmt Leben

Selbstbestimmt Leben e.V. Bremen wurde 1980 gegründet und wird bis heute getragen von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen. Zentrale Momente der Vereinsarbeit:

- Selbstbestimmung
- politische Selbstvertretung behinderter Menschen
- soziales Modell von Behinderung.

Der Verein betreibt seit 1986 eine Beratungsstelle für behinderte Menschen und ihre Angehörigen. Zentrale Aspekte der Beratungsarbeit:

- Peer-Counseling
- Empowerment
- Unabhängigkeit
- behinderungsübergreifendes Angebot

Grundlagen dieser Stellungnahme

1. Beratungskontakte vor allem mit:

- Personen, für die rechtliche Betreuung eingerichtet wurde,

- ehrenamtliche Betreuer*innen¹, i.d.R. Angehörige,
- Angehörige von betreuten Personen.

2. unsere behindertenpolitischen Werte (s.o.)

1

Selbst eine an der UN-BRK orientierte rechtliche Betreuung stellt einen Eingriff in die persönliche Autonomie dar, auch wenn sie das Ziel verfolgt, selbstbestimmte soziale Teilhabe überhaupt erst möglich zu machen und auch wenn sie von der betreuten Person akzeptiert oder sogar gewollt ist.

Selbstbestimmung bedeutet: Kontrolle über das eigene Leben zu haben. Jede Bevollmächtigung eines Dritten bedeutet bereits einen Kontrollverlust, dessen Dauer und Umfang allerdings vom Vollmachtgeber zu steuern ist, weil eine Vollmacht in der Regel auch mit sofortiger Wirkung widerrufen werden kann.

Rechtliche Betreuung ist eine besondere Form der Bevollmächtigung. Die Besonderheit: Die Bevollmächtigung erfolgt nicht durch den/die Inhaber*in der Rechte, sondern durch eine staatliche Stelle, die die Ausübung und die Dauer der Bevollmächtigung kontrolliert.

Das Betreuungsrecht sieht zwar vor, dass eine Betreuung im Regelfall nur auf Wunsch bzw. mit Zustimmung der betroffenen Person eingerichtet wird und sie auch nur solange wie notwendig aufrechterhalten werden soll. Doch solange die Betreuung besteht, kann eine dritte Person im Namen der/des Betreuten handeln, ohne dass der/die Betreute unmittelbar – z.B. mit Entzug der Vollmacht - dagegen einschreiten kann. Das bedeutet einen erheblichen Kontrollverlust und damit eine wesentliche Einschränkung der persönlichen Autonomie.

Diese Einschränkung ist manchmal unvermeidbar, um eine Person wieder handlungsfähig zu machen, und ohne Handlungsfähigkeit ist Selbstbestimmung nicht möglich. Hier aber soll dem Eindruck entgegengetreten werden, rechtliche Betreuung sei im Grunde eine „normale“ Dienstleistung wie andere auch.

¹ Wenn hier von *Betreuung* die Rede ist, meint das immer *rechtliche Betreuung*. Gleiches gilt für die davon abgeleiteten Begriffe *Betreuer*innen*, *betreuen* usw.

2

Rechtliche Betreuung ist oft eine Kompensation eines gesellschaftlichen Unvermögens, mit den Bedürfnissen behinderter Menschen angemessen umzugehen. Viele rechtliche Betreuungen ließen sich durch Abbau von Barrieren und Unwissenheit und angemessene Vorkehrungen (im Sinne der UN-Konvention) ganz oder teilweise vermeiden. Was gute rechtliche Betreuung ist und wann sie vielleicht auch entbehrlich ist, misst sich auch an den vorhandenen Alternativen.

Zentrale Aktivitäten im Rahmen von rechtlicher Betreuung sind:

- Assistenz (z.B. Vorlesen von Dokumenten, Sortieren von Post, Ablage, Ausfüllen oder Formulieren von Anträgen)²
- Beratung (Situationsklärung, Information, Klärung von Präferenzen, Ziel- und Aufgabenplanung)
- stellvertretendes Handeln (zur Erreichung gemeinsam bestimmter Ziele)
- stellvertretende Entscheidung (wenn Wille und Präferenzen nicht mehr kommunikativ zu klären sind bzw. der erklärte Willen dem Wohl der betreuten Person entgegensteht)

Eine rechtliche Betreuung soll nur dort eingerichtet werden, wo Assistenz und Beratung nicht ausreichen und die betroffene Person für diese Fälle keine ausreichenden Vorkehrungen getroffen hat oder treffen konnte, dass eine oder mehrere Personen ihres Vertrauens stellvertretend tätig werden und ggf. auch entscheiden können.

Die Einrichtung einer persönlichen Betreuung wird in der Regel als Folge von behinderungsbedingten persönlichen Unzulänglichkeiten gesehen. Übersehen wird dabei, dass es hier ein Wechselverhältnis von persönlichen Bedürfnislagen und Fähigkeiten auf der einen und einer sozialen, technischen und rechtlichen Umwelt

² In weiten Teilen der Behindertenhilfe wird der Begriff der Assistenz neuerdings für jede Form der Unterstützung verwandt, die einen behinderten Menschen dabei unterstützt, persönliche Ziele zu erreichen. Dieses weite Assistenzverständnis schließt dann auch alle Formen von stellvertretendem Handeln und Entscheiden ein, von denen die handelnde oder entscheidende Person zumindest glaubt, damit die Ziele der unterstützten Person zu verfolgen. Hier meint Assistenz aber etwas anderes, nämlich Formen der Unterstützung, bei denen die unterstützte Person unmittelbar selbst darüber entscheidet, WAS und WIE etwas geschehen soll.

auf der anderen Seite gibt. Oft entsteht eine Notwendigkeit zur Stellvertretung nämlich erst deshalb, z.B.

- weil Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte nicht (mehr) barrierefrei abgeben bzw. getätigt werden können, z.B. weil ein direkter oder indirekter Zwang zur Tätigung von Rechtsgeschäften via Internet besteht,
- weil Bescheide und Mitteilungen, die nicht allgemein verständlich geschweige denn barrierefrei gestaltet sind und auch andere (behördliche) Kommunikationswege nicht barrierefrei gestaltet sind,
- wegen überlangen und komplizierten Antragsverfahren sowie rechtswidrigen Entscheidungen von überlasteten und mitunter inkompetenten (Sozial-) Behörden, die zur weiteren Verlängerung und Verkomplizierung der Verfahren führen,
- wegen eines Mangels an barrierefreien, niedrighschwelligigen Beratungsangeboten, die den Betroffenen in solchen Situationen zur Seite stehen.

3

Die Erwartungen behinderter Menschen an rechtliche Betreuung sind so unterschiedlich wie ihre Persönlichkeiten und ihre Lebenssituationen. Dabei darf nicht übersehen werden, dass rechtliche Betreuung auch einen rehabilitativen Auftrag hat, der selbst dann nicht ignoriert werden sollte, wenn er sich nicht vollständig mit den Erwartungen der Betreuten vereinbaren lässt.

Betreute Personen wenden sich in Regel immer dann an uns, wenn sie mit rechtlichen Betreuung an und für sich oder mit ihrer praktischen Ausgestaltung unzufrieden sind. Die Kritik richtet sich dann meistens gegen die jeweiligen Betreuer*innen, aber oft auch gegen die Betreuungsgerichte.

Oft vorgebrachte Kritikpunkte gegenüber Berufsbetreuer*innen:

- Die Betreuer*in ist überflüssig; ich kann meine Angelegenheiten selbst regeln; doch die Betreuer*in sieht das anders und unterstützt mich nicht ausreichend.
- Die Betreuer*in kümmert sich nicht genügend um meine Angelegenheiten.
- Die Betreuer*in nimmt sich zu wenig Zeit für mich und ist nur schwer erreichbar.

- Die Betreuer*in nimmt in meinem Namen Rechtsgeschäfte vor, die nicht oder nicht so zwischen uns abgesprochen waren.
- Die Betreuer*in nimmt mich nicht ernst und bevormundet mich.
- Die Betreuer*in verfolgt nicht meine, sondern eigene Interessen.

Unser Eindruck ist, dass die meisten unserer Beratungsklient*innen, die mit Betreuung leben, die hohe Erwartungen an die **Berufsbetreuer*innen** haben. Die Erwartungen gehen aber in unterschiedliche Richtungen:

Die einen sehen in ihrer Betreuer*in eine professionelle Vertrauensperson, die sie dabei unterstützen soll, die eigenen Angelegenheiten möglichst weitgehend wieder selbst in den Griff zu bekommen, suchen deshalb den persönlichen Kontakt und die aktive Einbeziehung in das Betreuungshandeln; ihnen ist vor allem die **Beratung und Begleitung** wichtig.

Die anderen sehen in ihren Betreuer*innen eher Dienstleister*innen, deren Aufgabe es ist, weitgehend geräuschlos die persönlichen Ziele der Klient*innen zu verfolgen und sie von unangenehmen Verwaltungsaufgaben zu entlasten. Ihnen ist das **stellvertretende Handeln** wichtig. Das gilt vor allem dann, wenn der Aufgabenkreis mit „Behördenangelegenheiten“ umschrieben ist.

Beide Gruppen tun sich aber schwer mit der **stellvertretenden Entscheidung**.

Es geht hier nicht darum, diese Haltungen pauschal zu bewerten. Auch bei der zweiten Gruppe besteht ein Einverständnis zwischen Betreutem und der Betreuer*in, wie die Betreuung laufen soll.

Nimmt man den Empowermentansatz ernst, dann geht es nicht nur darum, Menschen darin zu unterstützen, ihre Bedürfnisse und Präferenzen zu erkennen, ernst zu nehmen und durchzusetzen. Sondern es geht auch darum, Fähigkeiten zu fördern. Dazu gehört auch die Fähigkeit zur Selbstsorge. Jede Entlastung von Aufgaben, denen man mit einer zumutbaren Anstrengung auch selbst nachkommen könnte, die aber in krisenhaften Situationen kurzfristig wertvoll und notwendig war, führt dauerhaft zu mehr Unselbstständigkeit und Abhängigkeit.

Zur Selbstbestimmung gehört sicher auch, selbst zu über sein Maß an Selbstständigkeit mitzubestimmen. Doch zum gesetzlichen Auftrag der rechtlichen Betreuung gehört auch, Menschen im Rahmen ihrer Möglichkeiten von rechtlicher

Betreuung unabhängiger zu machen. Dazu gehört mindestens, immer wieder entsprechende Angebote zu machen. Das ist oft nicht einfach. Zumindest nicht einfacher, als mal eben die Dinge selbst zu regeln.

4

Gute rechtliche Betreuung erkennt man vor allem an dem ernsthaften Bemühen, dem „Wollen“ des Betreuten die entscheidende Bedeutung für die Bestimmung des „Wohls“ der betreuten Person zuzumessen. Das ist aber nur möglich, wenn eine reflektierte Beziehungsarbeit ein zentraler Punkt der Betreuung ist. Oft fehlt dafür aber den Berufsbetreuer*innen die Zeit und den ehrenamtlichen Betreuern die dafür notwendige fachliche Begleitung. Und manchen Betreuer*innen fehlt noch das dafür notwendige Selbstverständnis.

Wer verstehen will, was ein Mensch wirklich will und was seine (langfristigen) Präferenzen sind, der muss ihn genauer kennenlernen. Dazu sind in der Regel Gespräche notwendig: Gespräche, in denen Vertrauen aufgebaut wird und genau zugehört wird. Fachliches Wissen z.B. über bestimmte Krankheits- und Behinderungsbilder, insbesondere wenn dadurch die Fähigkeit zu verlässlicher Kommunikation beeinträchtigt wird, kann hier sehr hilfreich sein, kann aber die individuelle Auseinandersetzung nicht ersetzen. In manchen Fällen müssen auch andere, oft aufwendigere Wege des Verstehens gewählt werden. Das Maß an erforderlicher Nähe ist dabei individuell unterschiedlich und hängt auch davon ab, wieviel Nähe die betreute Person zulässt.

Die Beziehungsarbeit ist auch wichtig, damit sich die rechtliche Betreuer*in mit der betreuten Person und ihren Zielen und Präferenzen wenigstens zum Teil identifizieren kann. Tut sie das nicht, ist die Gefahr groß, dass sie sich auf Standardlösungen beschränkt, die vielleicht einer allgemeinen Vorstellung, was für das Wohl der betreuten Person ausreicht, entsprechen, dabei aber den Willen und Präferenzen der betreuten Person nicht ausreichend gerecht werden.

Unser Eindruck ist, dass Berufsbetreuer*innen tendenziell öfter zu solchen Standardlösungen greifen als nahestehende Angehörige, die die Betreuung ehrenamtlich ausüben und daher oft ein höheres Maß an persönlicher Identifikation mitbringen. Von daher sind manche Ehrenamtlichen auch bereit, mehr Zeit und

Ressourcen in die Betreuung einzubringen, als dies einer Berufsbetreuer*in möglich ist.

Die Standardlösungen sind allerdings nicht immer schlechter als die real existierenden individuellen Sonderlösungen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Sonderlösungen auf Projektionen oder Motiven beruhen, die nur wenig mit den Präferenzen und den persönlichen Ressourcen der betreuten Person zu tun haben.

Ebenso wichtig wie Beziehung und Identifikation ist daher gleichzeitig eine innere rationale Distanz, das Reflektieren über das eigene Tun und die Motive für dieses Tun, um die Betreuer*innen vor Fehleinschätzungen und Überforderung zu schützen, aber auch um den Betreuten ein selbstbestimmtes Leben nach deren Wünschen, Bedürfnissen und nach deren persönlichen Möglichkeiten zu sichern. Dafür ist eine qualifizierte fachliche Begleitung der haupt- und ehrenamtlichen Betreuer*innen unabdingbar. Dazu gehört aber auch, dass von den Betreuer*innen erwartet werden muss, solche Angebote auch wahrzunehmen.

Die Qualität einer rechtlichen Betreuung misst sich also nicht daran, ob sie von ehrenamtlichen oder Berufsbetreuer*innen durchgeführt wird. Bei beiden Varianten ist die Qualität in der Betreuung aber davon abhängig, dass die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Wir teilen die Kritik der Verbände der Berufsbetreuer*innen an den zu niedrig angesetzten Stundenkontingenten und Stundensätzen. Für ebenso erforderlich halten wir aber auch, dass den ehrenamtlichen Betreuer*innen ausreichend fachliche Unterstützung in Form von kostenloser rechtlicher Beratung und Supervision zur Verfügung gestellt wird.

[Erwartungen an rechtliche Betreuung aus Sicht einer Beratungsstelle_EF]

Anforderungen der UN-BRK an das Betreuungsrecht

- Vortrag gehalten während der Fachtagung „Qualität in der rechtlichen Betreuung - Gestern - Heute - Morgen“ am 04.11.2015 in der Bremischen Bürgerschaft - Es gilt das gesprochene Wort

Das "Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" (Behindertenrechtskonvention –BRK) ist im Dezember 2008 vom Bundestag und vom Bundesrat ratifiziert worden und in Deutschland im März 2009 in Kraft getreten.

Die BRK konkretisiert die allgemeinen Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung und verbietet die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen. Sie zielt auf die Verwirklichung einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft ab.

Die BRK beruht auf der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern (Buchstabe e) der Präambel).

Dem entsprechend zählen nach Art. 1 Satz 2 BRK zu den Menschen mit Behinderungen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Mit diesem Hinweis macht die Konvention deutlich, dass Behinderung nicht allein durch eine Beeinträchtigung entsteht, sondern erst durch die Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren.

Wie sehr eine körperliche, geistige, seelische oder Sinnesbeeinträchtigung sich behindernd auswirkt, hängt also entscheidend auch von den gesellschaftlichen Bedingungen ab, auf die ein Mensch mit einer Beeinträchtigung stößt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat die Konvention in Deutschland Gesetzeskraft¹ und ist deshalb auf allen Ebenen staatlichen Handelns zu beachten.

¹ BVerfG, 2 BvR 882/09 vom 23.3.2011, Absatz-Nr. 52.

Das staatliche Handeln, insbesondere auch die Gesetzgebung des Bundes und der Länder ist so auszurichten, dass die in der BRK geregelten Rechte verwirklicht und in nationale Maßnahmen und Regelungen umgesetzt werden.

Die Staaten, welche die BRK ratifiziert haben, müssen Maßnahmen zur Gewährleistung der in ihr geregelten Rechte behinderter Menschen ergreifen.

Einzelheiten ergeben sich dabei aus den jeweiligen Artikeln der Konvention.

Die BRK enthält unter anderem Regelungen zu folgenden Bereichen:

- Schutz der Persönlichkeit (Art. 10 bis 23),
- Barrierefreiheit und Zugänglichkeit (Art. 9),
- unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19),
- Bildung- und Erziehung (Art. 24),
- Gesundheit und gesundheitliche Versorgung (Art. 25),
- Arbeit und Beschäftigung (Art. 27),
- Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29).

Für die Frage, welche Anforderungen an das Betreuungsrecht sich aus der Behindertenrechtskonvention ergeben, ist vor allem deren Art. 12 von Bedeutung. Dieser bestimmt:

„(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen

Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.“

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat sich in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 eingehend mit Art. 12 der BRK befasst².

Wenn die menschenrechtlichen Fachausschüsse der Vereinten Nationen sich über grundsätzliche Fragen von Auslegung und Verständnis der Übereinkommen äußern, nennen sie diese Dokumente „General Comments“ oder auch „General Recommendations“. Dies wird ins Deutsche mit „Allgemeine Bemerkungen“ übersetzt. Verbunden mit dem Anspruch, die Erfahrungen mit den Staatenberichtsprüfungen zusammenzufassen, liefern die UN-Fachausschüsse mit einer Allgemeinen Bemerkung eine völkerrechtliche Interpretation eines Rechts oder einzelner Bestimmungen des Übereinkommens, für das sie zuständig sind. Damit stellen sie ihr Verständnis von inhaltlicher Bedeutung und Tragweite des jeweiligen Übereinkommens dar und geben den Staaten, die sich dem Übereinkommen angeschlossen haben, konkrete Maßgaben sowohl für dessen Einhaltung und Umsetzung als auch für die Berichterstattung.

Wesentliche Inhalte der Allgemeinen Bemerkung sind:

- Der UNBRK-Ausschuss geht davon aus, dass Artikel 12 UN-BRK die rechtliche Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen gewährleistet und grundsätzlich zwei voneinander untrennbare Komponenten verbindet: Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit
- Zentral für die Verwirklichung des Rechts auf gleiche Anerkennung vor dem Recht ist deswegen die Verpflichtung des Staates, Unterstützung zu organisieren und den Zugang zu erforderlicher Unterstützung zu gewährleisten. „Unterstützung“ ist nach Auffassung des UN-BRK-Ausschusses ein weit gefasster Begriff, der sowohl informelle als auch formelle Arrangements umfasst (17). Wichtig ist auch zu beachten, ob

² Die nachstehenden Ausführungen beruhen im Wesentlichen auf der Information der Monitoringstelle zur BRK über die Allgemeine Bemerkung Nr. 1 des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen; Artikel 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht - Download unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/information-der-monitoring-stelle-un-brk-zur-allgemeinen-bemerkung-nr-1-des-un-fachausschusses-fuer/>. [zuletzt aufgerufen am 23.11.2015].

Unterstützung überhaupt gewünscht wird und zu achten, welche Form der Unterstützung von der Person angenommen werden möchte.

- Staaten können den Anforderungen nur entsprechen, wenn sie Regelwerke der „unterstützten Entscheidungsfindung“ schaffen.

Daneben sind auch die Ergebnisse der Staatenprüfung Deutschlands durch den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2015 von Bedeutung³:

- Konkrete Nachfragen galten dort dem Betreuungsrecht, insbesondere Fragen der gesetzlichen Vertretung, zum Einwilligungsvorbehalt, zur Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung und zur Regelung zu Sterilisation von Männern und Frauen mit Behinderungen.
- Der Ausschuss hat die Sorge „über die Unvereinbarkeit des im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgelegten und geregelten Instruments der rechtlichen Betreuung mit dem Übereinkommen“ geäußert.
- Im Anschluss daran sprach er die Empfehlung aus, „alle Formen der ersetzenden Entscheidung abzuschaffen und ein System der unterstützten Entscheidung an ihre Stelle treten zu lassen.“

Konsequenzen für das Recht, insbesondere für das Betreuungswesen:

- Die Bundesregierung zeigt sich sehr zurückhaltend, soweit der Ausschuss gesetzlichen Änderungsbedarf in Bezug auf die rechtliche Betreuung erkennt. Wie auch andere Akteure – beispielsweise der Betreuungsgerichtstag – vertritt die Bundesregierung die Auffassung, die Probleme in Bezug auf die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, denen eine Betreuung an die Seite gestellt wird, liegen eher in der Praxis als in den rechtlichen Rahmenbedingungen.

Artikel 12 UN-BRK - Gleiche Anerkennung vor dem Recht - verlangt jedoch einen Wechsel vom Paradigma der ersetzenden Entscheidungsfindung hin zum Modell der unterstützten Entscheidungsfindung

Hieraus ergeben sich folgende Verpflichtungen der Vertragsstaaten⁴:

- Die Vertragsstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass nichtstaatliche Akteure und Privatpersonen die Fähigkeit von Menschen mit Behinderungen beeinträchtigen, ihre Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf rechtliche Handlungsfähigkeit, zu verwirklichen und zu genießen. Eines der Ziele der Unterstützung bei der Ausübung der rechtlichen

³ Vgl. Nrn. 25 und 26 der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen über den 1. Staatenbericht Deutschlands - Download unter: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/meldung/article/pressemitteilung-un-ausschuss-kritisiert-gesellschaftliche-ausgrenzung-von-menschen-mit-behinderung/> [zuletzt aufgerufen am 23.11.2015].

⁴ Vgl. hierzu im Einzelnen die Information der Monitoringstelle zur BRK über die Allgemeine Bemerkung Nr. 1 des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Fn. 2).

Handlungsfähigkeit ist, Selbstvertrauen und Kompetenz von Menschen mit Behinderungen aufzubauen, sodass diese ihre rechtliche Handlungsfähigkeit in der Zukunft mit weniger Unterstützung ausüben können, wenn sie dies möchten.

- In seinen Abschließenden Bemerkungen zu den Erstberichten der Vertragsstaaten hat der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf Artikel 12 wiederholt geäußert, dass die Vertragsstaaten "die Gesetze, wonach Vormundschaft und rechtliche Betreuung zulässig ist, überprüfen und Maßnahmen zur Entwicklung von Gesetzen und politischen Konzepten ergreifen müssen, um anstelle der Regelwerke zur ersetzenden Entscheidungsfindung die unterstützte Entscheidungsfindung einzuführen, die die Autonomie, den Willen und die Präferenzen der betroffenen Person respektiert."
- Die Verpflichtung der Vertragsstaaten, Regelwerke zur ersetzenden Entscheidung durch unterstützte Entscheidungsfindung zu ersetzen, macht sowohl die Abschaffung von Regelwerken zur ersetzenden Entscheidungsfindung als auch die Entwicklung von Alternativen für unterstützte Entscheidungsfindung erforderlich.
- Auswahl an grundlegenden Voraussetzungen zur unterstützten Entscheidungsfindung:
 - Der Umfang des Unterstützungsbedarfs (insbesondere wenn dieser hoch ist) sollte kein Hindernis sein, Unterstützung bei der Entscheidungsfindung zu bekommen.
 - Alle Formen müssen auf dem Willen und den Präferenzen der betroffenen Person beruhen und nicht auf dem, was für ihr objektives Wohl erachtet wird.
 - der Kommunikationsmodus einer Person darf kein Hindernis sein, Unterstützung bei der Entscheidungsfindung zu bekommen, selbst wenn diese Kommunikation nicht-konventionell ist oder von nur wenigen Menschen verstanden wird.
 - Unterstützung muss kostenlos bzw. erschwinglich sein.
 - Unterstützung bei der Entscheidungsfindung darf nicht als Rechtfertigung für die Einschränkung anderer grundlegender Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere des Wahlrechts, des Rechts eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, der reproduktiven Rechte, der elterlichen Rechte, des Rechts auf Zustimmung zu intimen Beziehungen und medizinischer Behandlung sowie des Rechts auf Freiheit benutzt werden.
 - die betroffene Person muss das Recht haben, Unterstützung abzulehnen und das Unterstützungsverhältnis jederzeit zu beenden.

Die vorstehend skizzierte Allgemeine Bemerkung des UN-Fachausschusses wirft auch für Deutschland gewichtige Umsetzungsfragen auf, etwa für die Ausgestaltung des Betreuungsrechts sowie dessen Ausrichtung und Kontrolle der Praxis. Inhaltlich reicht die Bemerkung aber weit über Fragen von Betreuung für Erwachsene hinaus. Denn sie unterstreicht, dass allen Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht zusteht, in ihren rechtlichen Angelegenheiten selbst zu bestimmen, zu handeln und zu entscheiden.

Unabhängig von der Frage, ob ein Unterstützungssystem tatsächlich realisierbar ist, das in jedem Fall ohne eine ersetzende Entscheidung auskommt, geben m.E. Art. 12 BRK sowie die Allgemeine Bemerkung wichtige Impulse zur Weiterentwicklung des Betreuungsrechts sowie seiner Umsetzung in der Praxis. Weiter zu stärken sind die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie das Recht auf Selbstbestimmung durch die Etablierung von Systemen unterstützter Entscheidungen sowie deren Weiterentwicklung. Die von Senatorin Stahmann erwähnten Maßnahmen im Landesaktionsplan „Pilotprojekt Organisationsassistenz“, aber auch die Einführung ethischer Fallbesprechungen mit dem Ziel der Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen sind erste Schritte in die vorgenannte Richtung, denen meines Erachtens weitere folgen müssen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Podiumsdiskussion

Moderation: Jan Schütte ah Kommunikation

Teilnehmer der Podiumsdiskussion:

Sascha Karolin Aulepp MdBB Fraktion der SPD

Sigrid Grönert MdBB Fraktion der CDU

Dr. Kirsten Kappert-Gonther MdBB Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Peter Erlanson MdBB Fraktion DIE LINKE.

Dr. Magnus Buhlert MdBB Fraktion der FDP

Thorsten Becker Bundesverband der Berufsbetreuer/Innen e.V.

Prof. Matthias Stauch Staatsrat beim Senator für Justiz und Verfassung

Dr. Joachim Steinbrück Landesbehindertenbeauftragter der Freien Hansestadt Bremen

Herr Schütte: Ja, meine sehr verehrten Damen und Herren, dann begrüße ich Sie von hier oben vom Podium ganz herzlich zur abschließenden Podiumsdiskussion des Fachtages „Qualität in der rechtlichen Betreuung – gestern – heute – morgen“ im Namen der Senatoren Justiz und Soziales, des Landesbehindertenbeauftragten von Bremen und der BdB-Landesgruppe Bremen, die hier gemeinsam vorangeprescht sind. Kurz zum Ablauf, wir werden hier oben gleich starten mit meinen zunächst fünf Gästen. Und da sind nicht umsonst noch drei Stühle frei, die werden dann noch aufgefüllt und dass wir dann eine richtig große Runde haben zum Diskutieren zum Thema, wie könnte die Qualität morgen aussehen und was braucht es auch dafür. Für alles haben wir eine Stunde, das ist ziemlich sportlich, das weiß ich. Ich werde vielleicht gelegentlich intervenieren, wenn es zu lang wird, im Sinne eines sozusagen runden Abschlusses. Ganz kurz hier oben zu meinem Podium eine Vorstellung. Gleich hier vorne bei mir sitzt Sascha Karolin Aulepp. Sie vertritt die SPD-Fraktion hier in der Bürgerschaft, sie ist Abgeordnete der Bremischen Bürgerschaft. Daneben Bündnispartnerin der Regierung, Dr. Kirsten Kappert-Gonther von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Daneben der FDP-Vertreter Dr. Magnus Buhlert, in der Bremischen Bürgerschaft Abgeordneter. Dann haben wir Frau Sigrid Grönert von der CDU-Fraktion und ganz außen haben wir den Vertreter der Linken-Fraktion Peter Erlanson. Herzlich willkommen von hier aus. Mein Name ist Jan Schütte und ich arbeite für ah Kommunikation. Die Agentur ist für den BdB sehr lange in der Verbandskommunikation tätig. Ich möchte gerne hier diese Runde beginnen mit einem kleinen Einstieg und der Frage an die anwesenden Politikerinnen und Politiker. Sie haben jetzt hier diesen Tag verfolgt. Sie sind im Vorwege ein bisschen versorgt worden mit Informationen zum Thema rechtliche Betreuung. Meine Einstiegsfrage: Was wissen Sie heute besser als gestern zum Thema Betreuung? Und wir machen es mal von der Redner-Reihenfolge mit der Bitte um ein kurzes Statement, dass wir mit der kleinsten Fraktion anfangen. Das wäre dann die FDP, Herr Buhlert bitte.

Herr Buhlert: Ja, erst mal herzlichen Dank, dass Sie diesen Fachtag durchführen, weil er noch mal ein Schlaglicht darauf wirft, wie der Weg gegangen worden ist von Vormundschaft über Betreuung und wo er hingehen muss: Zu einer besseren Qualifikation von beruflichen Betreuern, von mehr Unterstützung für familiäre Betreuer, für ehrenamtliche Betreuer und sehen muss man immer, dass der Mensch, der betreut wird, im Mittelpunkt steht und seine Recht. Und dass Sie da noch mal ein Schlaglicht drauf geworfen haben, das ist noch mal gut gewesen und hat mir auch aus dem Herzen gesprochen, dass diese Notwendigkeit so gesehen wird und dass Sie sich dafür so stark machen.

Herr Schütte: Vielen Dank, dann machen wir mit Herrn Erlanson weiter.

Herr Erlanson: Ja, ich muss sagen, ich habe einiges gelernt oder ich habe und freue mich da auch sehr drüber. Ich wollte sagen, der letzte Teil von Herrn Winkelmeier fand ich auch noch mal sehr interessant, weil seine Sicht bedeutet ja eigentlich, dass man sagen muss, wenn es zu einer Betreuung kommt, hat offensichtlicherweise Gesellschaft schon versagt, weil man kann es ja offensichtlicherweise nicht mehr regeln. Die Person ist nicht mehr in der Lage bestimmte Abläufe ihres Lebens selbstbestimmt in die Hand zu nehmen. Und ich glaube, da ist das Kind schon in den Brunnen gefallen. Das ist eigentlich ein Punkt, wo es schon ein bisschen zu spät ist. Und eigentlich ist mir dann noch eingefallen, wir haben viel gehört über die Schwierigkeit, dass Betreuung eben nicht mehr Vormundschaft ist, dass die Assistenz in den Vordergrund gestellt wird. Und eigentlich müsste man dann ja auch formulieren, das Ziel von Betreuung müsste eigentlich sein, dass sich die Betreuung selber abschafft, nicht? Weil man hat ja immerhin dann doch die Hoffnung, dass man sagt, die Assistenz wird denjenigen, der in Betreuung ist mit der Zeit ertüchtigen, dass er wiederum ein selbstbestimmtes Leben tatsächlich ganz selbstbestimmt selber führen kann. Das hat mir eigentlich ein bisschen gefehlt als Zielsetzung. Vielleicht werden die Praktiker mir sagen, das ist ein bisschen idealistisch, nicht ganz realistisch, aber ich finde, es ist trotzdem ein wichtiger Ansatz. Und natürlich finde ich.

Herr Schütte: Herr Erlanson, darf ich einmal kurz dazwischen gehen im Sinne der Zeit. Sparen Sie sich noch ein paar Körner auf für später, wir diskutieren garantiert weiter dazu.

Herr Erlanson: Okay, dann höre ich auf.

Herr Schütte: Und ich würde einfach gerne das Mikrofon an Frau Kappert-Gonther weiterreichen, mit der Bitte um Ihren kurzen Eindruck.

Frau Kappert-Gonther: Ich danke Ihnen. Ich bin Kirsten Kappert-Gonther. Ich bin die gesundheitspolitische Sprecherin und stellvertretende Fraktionsvorsitzende der Grünen und ich freue mich sehr hier zu sein. Um auf Ihre Frage zu antworten, was weiß ich heute, was ich gestern noch nicht wusste. Ich bin überrascht und sehr positiv überrascht über die Zusammensetzung des heutigen Fachtages. Ich freue mich über die bunte und vielfältige Zusammensetzung aller Mitdiskutierenden und

des Publikums. Ich bin beeindruckt wie differenziert die Diskussion aufgefächert war. Gerade auch wenn wir über Qualität sprechen, ist mir die Stimmenvielfalt in der Diskussion besonders wichtig. Als ich vor über 20 Jahren junge Assistenzärztin in der Psychiatrie war, da gab es ja noch die Vormundschaft und wie sich das in Richtung Betreuung weiterentwickelt hat, das habe ich fachlich eng verfolgt und ich setze mich stark für die Rechte von psychisch Kranken ein. In der psychiatrischen Diskussion ist eine entscheidende Idee der Dialog, die dialogische Auseinandersetzung, das Gespräch miteinander, zwischen Angehörigen, Profis und Betroffenen, zum Beispiel darüber wie man zu geeigneten Behandlungsformen kommt. Und so geht mir das auch hier, wenn ich darüber nachdenke, wie muss Betreuung sich weiterentwickeln, welche Kriterien brauchen wir für gute Betreuung. Dann muss das meiner Meinung nach eben auch im Gespräch mit verschiedenen Gruppen, die an der Betreuung beteiligt sind, geschehen. Nämlich zwischen Justiz, den Betreuerinnen und Betreuer selber und eben jenen, die zu betreuen sind. Und dass das hier in der heutigen Diskussion auch schon so geschieht, das hat mir ausgesprochen gut gefallen. Ich freue mich darauf, wenn wir gleich noch mal auch über die Frage sprechen, was bedeutet es Eingriff in die Autonomie der Betreuten zu nehmen? Wie kriegt man diese Haltung hin, die auch Wilhelm Winkelmeier angesprochen hat, dass man in Richtung Empowerment und Autonomieförderung arbeitet, indem man eine gute und qualitativ hochwertige Betreuung anbietet als Berufsbetreuerin und Betreuer. Wenn wir darüber heute noch sprechen würden, würde ich mich sehr freuen.

Herr Schütte: Schönen Dank. Und das Wort geht an Frau Grönert, bitte.

Frau Grönert: Ja, mir ist heute noch mal klar geworden, dass seit 2011, und solange bin ich jetzt auf der politischen Bühne dabei, das Thema eigentlich nur eine Randerscheinung war. Politisch haben wir das nirgendwo so wirklich, jedenfalls nicht in der Bürgerschaft im Fokus gehabt. Wir haben bei der Erarbeitung des Aktionsplanes zur Behindertenrechtskonvention das natürlich irgendwie auch mal auf dem Schirm gehabt, aber wie gesagt, es war mehr ein Randthema. Ich finde, dass das Thema es aber durchaus verdient hat, jetzt zunehmend politisch in den Fokus zu rücken. Mir ist auch deutlich geworden, dass zehn Jahre, die vergangen sind und wo sich gerade an den finanziellen Ressourcen nichts geändert hat, dass das eigentlich eine unmögliche Sache ist. Wie will man so viele Veränderungen und gerade höhere Anforderungen, die im Betreuungsrecht auf einen zukommen, schaffen und bündeln und umsetzen, wenn die Ressourcen fehlen. Also das ist mir noch mal sehr deutlich geworden, dass das so überhaupt nicht weitergehen kann.

Herr Schütte: Und dann schließt Frau Aulepp diese erste Runde mit ihrem Statement ab. Bitte.

Frau Aulepp: Ja, wie man so schön sagt, last but not least. Ich möchte mich auch für die Einladung bedanken, ich persönlich, aber natürlich auch im Namen meiner Fraktion, der SPD-Fraktion hier in der Bürgerschaft. Ich finde das auch total super, dass wir diesen Fachtag hier in Bremen organisiert bekommen haben, muss man ja sagen, möchte mein herzliches Dankeschön an die Veranstalterinnen und

Veranstalter sagen, aber auch an die ganzen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, auch wenn wir leider, wie es ja bei Fachtagen häufig ist, gar nicht so in die Diskussion untereinander gekommen sind, wie ich mir das auch oft gewünscht hätte. Was ich erfreulich finde, ist, dass wir gehört haben, dass wir in Bremen, was diesen Dialog angeht, sowohl den interdisziplinären als auch den ganz konkreten zwischen den Akteuren, die in der Betreuung arbeiten, dass das ganz gut läuft und dass wir an der Stelle gar nicht so sehr Bremen kritisieren, sondern einfach sagen, das muss insgesamt besser werden. Das ist das, was für mich nicht ganz neu war, aber trotzdem erfreulich zu hören. Und was ich noch mal ganz wichtig finde, ist, dass die ganzen Fragen von Qualität der Betreuung im Einzelfall, auch die Qualifikation sowohl der professionellen als auch der ehrenamtlichen Betreuer sich daran ausrichten müssen, was wir hier noch mal als Leitbild ganz klar gesagt bekommen haben, nämlich, dass wir für alle Menschen, die in unserer Gesellschaft leben, selbstbestimmtes Leben ermöglichen müssen und dass die Hilfe sich immer am subjektiven Lebensentwurf der einzelnen ausrichten muss, so wie er sich von den einzelnen gewünscht und vorgestellt wird, natürlich mit den Einschränkungen, die in der Gesellschaft dann manchmal gegeben sind, aber dass das unser Leitbild ist und unser Leitziel und dass wir daran weiter zusammen arbeiten.

Herr Schütte: Ja, vielen Dank für Ihre Einschätzungen und Eindrücke. Da waren schon eine ganze Menge Themen drin, fand ich. Also das könnte man alles jetzt einzeln diskutieren, das werden wir heute nicht schaffen. Ich stürze mich jetzt mal in das Plenum, hier in die erste Reihe und setze mich mal neben Herrn Prof. Stauch, der ist Staatsrat in der Justizbehörde hier in Bremen und ist einer der Mitinitiatoren dieser Veranstaltung wie auch schon eines Fachgespräches, was es im März schon gegeben hat. Herr Stauch, mich würde mal interessieren, jetzt so im Verlauf des heutigen Tages und auch im Rückblick, wie ist Ihr Zwischenfazit? Wir sind ja noch nicht ganz fertig mit dem Tag.

Herr Stauch: Mein Zwischenfazit ist, dass wir sehr viele verschiedene, neue Gesichtspunkte bekommen haben. Hier ist aus ganz unterschiedlicher Perspektive berichtet worden, sowohl von Betreuten wie von den Betreuern, die die Betreuungsbehörde ist angesprochen gewesen, auch die Gerichte und das hat noch mal ein ganz neues Bild gegeben. Wir hatten die erste Veranstaltung in Bremen Nord, da ging es praktisch um die Situation der Betreuer. Dann haben wir eine Veranstaltung gehabt zu der UN-Behindertenrechtskonvention und heute hat sich das ganze Panorama noch mal geöffnet. Und das zeigt eigentlich, dass dieser Ansatz Fachtage zu machen, sehr hilfreich ist. Das muss man dann auch vor Ort machen, also unter den Akteuren, die arbeiten, die ganz konkret mit den Menschen jeden Tag unterwegs sind. Es geht einmal darum, diese Informationen zu gewinnen und diese dann in Handeln umzusetzen. Wir kennen das ja als Juristen, viele Sachen stehen im Gesetz, aber das muss umgesetzt werden, also dass man die Umsetzung konkret voranbringt. Und da hat es heute aus meiner Sicht viele neue Impulse gegeben, in welche Richtung das umzusetzen ist. Ich finde auch, dass die Zielvorstellung sehr genau war.

Herr Schütte: Ja, herzlichen Dank für die erste Einschätzung. Darf ich Sie bitten, sich schon mal einen freien Platz da oben zu suchen. Ich wandere mal zwei Stühle weiter und setze mich neben Dr. Joachim Steinbrück, den Landesbehindertenbeauftragten, der eben zur UN-Konvention gesprochen hat. Herr Steinbrück, wenn man so will, gibt die UN-Behindertenrechtskonvention die ganz großen Leitplanken für viele Bereiche vor, unter anderem eben auch für die Betreuung. Sie haben so ein bisschen auch aus dem Alltag geschildert. Welchen Eindruck haben Sie, wo doch noch die Hürden liegen? Ist diese UN-Konvention eigentlich schon so wirklich angekommen bei den Menschen? Also sei das in Behörden, vielleicht auch bei Klienten und bei Betreuern. Wie sind Ihre Erfahrungen?

Herr Steinbrück: Ja, angekommen irgendwie schon und irgendwie auch nicht, würde ich sagen. Das heißt, viele haben natürlich schon gehört von der Konvention. Manchmal führt das dazu, dass sehr überhöhte Erwartungen damit verbunden sind, im Sinne von jetzt muss doch die Welt plötzlich ganz anders sein und alles im Sinne behinderter Menschen sich relativ schnell und zügig verbessern. Und wiederum nicht angekommen in dem Sinne, dass ich oft den Eindruck habe, dass so das eigentliche Ziel der Behindertenrechtskonvention, nämlich die Selbstbestimmung und eine volle, wirksame, gleichberechtigte Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen des Lebens zu verwirklichen, noch nicht angekommen bzw. verstanden worden ist, weil manche dann doch eine Behindertenpolitik machen oder sich vorstellen, die eigentlich nur eine Verbesserung der Fürsorgepolitik meint, aber nicht eine Stärkung der Selbstbestimmung und der gleichberechtigten Teilhabe.

Herr Schütte: Vielen Dank auch für Ihre Einschätzung. Dann darf ich auch Sie bitten, auf die Bühne, auf das Podium zu gehen. Und ich gehe hier vorne in der Reihe mal weiter zu Thorsten Becker, den Bundesvorsitzenden des Bundesverbandes der Berufsbetreuer. Thorsten Becker, 23 Jahre Betreuungsrecht, das war ja auch ein bisschen Rückblick heute, wie sich die rechtliche Betreuung unter diesem Betreuungsgesetz entwickelt hat. Wenn Sie jetzt so zurückgucken und Sie haben natürlich auch, Idealvorstellungen oder auch Forderungen seitens des Bundesverbandes, --wenn Sie mal auf so einer Skala von 1 bis 10 einschätzen müssten: Wo steht die rechtliche Betreuung heute? 10 wäre der Idealzustand.

Herr Becker: Also ich sage, ich glaube, wir stehen so vielleicht so bei 6, 7, aber ich sage auch ganz deutlich, wir können 10, das ist überhaupt keine Frage. Ich habe ja vorhin in meinem Vortrag angedeutet, wir haben die fachlichen Methoden entwickelt. Wir haben das Rüstzeug für die Kolleginnen und Kollegen da. Es mangelt an den notwendigen Rahmenbedingungen und da fordern wir seit längerer Zeit, dass die Fachlichkeit anerkannt und verbindlich geregelt wird. Also wir fordern eigentlich von der Politik, nehmt uns bei unserem Wort ernst und verpflichtet uns auf gute Arbeit. Wir fordern aber im gleichen Zug natürlich auch, dass die Rahmenbedingungen entsprechend ausgestaltet werden, dass wir diese Arbeit auch leisten können.

Herr Schütte: Okay, danke. Dann nehmen auch Sie bitte Platz oben und dann machen wir von da aus weiter. Ja, die leitende Fragestellung oder das leitende

Schlagwort des heutigen Tages ist ja die Qualität in der Betreuung. Und ich würde dieses Wort einfach gerne noch mal aufgreifen auch, weil eben schon so viele Facetten dazu aufgetan wurden. Was zeichnet eigentlich eine qualitätsvolle Betreuung tatsächlich heute aus? Und diese erste Frage würde ich gerne mal dem Staatsrat Herrn Stauch stellen. Die Justiz ist sozusagen zuständig für die Betreuung. Die Betreuung wird aus den Landesjustizkassen bezahlt. Es gibt das Betreuungsgesetz. Welchen Qualitätsrahmen steckt dieses Gesetz eigentlich ab in punkto Qualität?

Herr Stauch: Ja, in punkto Qualität geht es im Prinzip eigentlich darum, wenn man es sehr konsequent macht, Betreuungsbedürftigkeit zu vermeiden. Das ist ja hier vorhin schon angesprochen worden, die beste Lösung wäre, wenn sozusagen die Betreuungsbedürftigkeit gar nicht entstehen würde, wenn es im Vorfeld mehr Vermeidendes gäbe. Wenn es zur Frage der Betreuung kommt, dann geht es natürlich darum, wie bekomme ich die qualifizierten Betreuer? Da ist ja heute Vormittag auch angesprochen worden. Darauf muss, glaube ich, besonders Wert gelegt werden bei der Auswahl der Betreuer, dass die Richter auch die finden und die einsetzen, die diese Qualität für die Betreuung im Einzelnen haben. Die Betreuer müssen, glaube ich, auch ausreichend Zeit haben und auch eine angemessene Entlohnung bekommen, damit sie die Arbeit leisten können. Was nicht geht ist, dass bestimmte Funktionen nicht erfüllt werden können. Also was wir heute Morgen gehört haben, dass man Dolmetscher braucht und die Dolmetscherkosten innerhalb der Vergütung nicht abgedeckt werden können, das ist, glaube ich, ein Zustand, der eigentlich nicht geht, das muss man so deutlich sagen. Das sind Regelungen, die im Bundesgesetz über die Vergütung der Betreuerinnen und Betreuer getroffen werden müssen. Da ist man im Moment dabei, die Fakten zu eruieren. In welchen Schritten man das macht, da müssen wir vielleicht im Einzelnen noch mal drüber diskutieren. Also Qualität der Betreuer ist ein wichtiger Punkt, ausreichend Zeit ist ein wichtiger Punkt, eine angemessene Bezahlung ist, glaube ich, auch ein ganz wichtiger Punkt. Und heute Morgen ist angesprochen worden, was ich auch wichtig finde, die Fortbildung. Das ist also das, was ich hier noch mal mitnehme. Die Fortbildung der Richterinnen und Richter ist sicherlich ein wichtiger Punkt. Das gilt für die Betreuer natürlich auch, aber ich höre ja schon, dass hier inhaltlich stark an der Qualifikation gearbeitet wird, dass sich das immer weiter fortentwickelt. Das ist, glaube ich, ein zentraler Punkt, um auch die Grundhaltung zu ändern. Die Grundhaltung ist diejenige, die jetzt konkretisiert worden ist durch die UN-Behindertenrechtskonvention. Das haben wir durch Herrn Winterstein heute Morgen ja schon gehört, dass dies im Grundsatz im Gesetz schon angelegt ist. Es zielt auf mehr Souveränität. Also das, was an Beschränkungen erfolgt, muss so niedrig wie möglich gehalten werden. Das muss erreicht werden.

Herr Schütte: Noch mal eine ganz kurze Nachfrage. Sie haben hier im März bei dem Fachgespräch auch sehr vehement vertreten, die Rahmenbedingungen müssten besser werden, die Länder müssen dazu ins Boot, der Bund natürlich sowieso, der muss vorangehen. Sie haben, glaube ich, damals gesagt, Sie tragen dieses Thema

weiter auch in die Justizministerkonferenz. Gibt es da einen neuen Stand, den Sie uns aktuell hier verkünden könnten?

Herr Stauch: Wir haben eine Tagung der Staatssekretäre hier in Bremen gehabt und ich habe das Thema bei den Staatssekretären angesprochen. Es ist natürlich so, alle Welt wartet jetzt auf das Gutachten, das vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz angeregt wird. Ich habe mir die Gutachtenfragestellung noch einmal genau angesehen, sie hat den Vorzug, dass sehr genau ermittelt werden soll, wie sich die jetzige Betreuung aus Sicht der Betreuten darstellt, wie die Betreuer das einschätzen und es soll auch genau ermittelt werden, wie hoch die zeitlichen Aufwände sind, wie sieht das mit der Vergütung aus. Diese Fragestellungen sind alle in dem Gutachten angesprochen. Ich höre hier aus den Reihen der Betreuer, dass Sie sagen, das dauert uns alles viel zu lange. Man muss zu Zwischenlösungen kommen. Gut, das muss man mal sehen, wie da die Verhandlungen laufen. Bremen ist das kleinste Bundesland und eines, das am schwierigsten dasteht, was die Finanzen betrifft. Ich kann nur sagen, die Finanzaufwände, die wir haben für Betreuung sind deutlich gestiegen, innerhalb der letzten fünf Jahre von sieben Millionen auf mehr als neun Millionen. Also das sind die Zahlen, die ich hier konkret habe. Da wird Geld investiert. Auf der anderen Seite haben wir auch eben eine erhebliche Zahl von Betreuten, hier über 10.000, das ist ganz deutlich und das ist es auch wert, dass wir uns um die Sache intensiv kümmern.

Herr Schütte: Frau Kappert-Gonther, ich habe eben Ihrem Beitrag entnommen, dass Sie auch beruflich bedingt Schnittstellen haben in die Betreuung. Mich würde mal interessieren aus Ihrer professionellen Perspektive, nicht aus der als Politikerin, -wie Sie dieses Thema Qualität in der Betreuung erleben, gerade unter diesen doch verschärften Rahmenbedingungen, die hier heute skizziert wurden? Also was kann sozusagen der Betreuung, aber auch den angrenzenden Systemen, die mit Betreuung zusammenhängen, dann eigentlich wirklich helfen? Was glauben Sie?

Frau Kappert-Gonther: Ja, vielen Dank. Das will ich gerne in der gebotenen Kürze beantworten, sonst könnten wir jetzt ganz lange drüber sprechen. Als Erstes würde ich gerne noch mal den Ball aufgreifen, Betreuung überhaupt überflüssig zu machen. Aus meiner fachlichen Perspektive, halte ich das im Grunde für ein richtiges Ziel, aber eins, was wir nicht erreichen werden. Es wird immer auch Menschen geben, die Sachwalter in ihren eigenen Angelegenheiten benötigen. Darum ist die Qualität der Betreuung auch so wichtig. Und da geht es ja dann um Qualität auf verschiedenen Ebenen. Auch um die Qualität der sogenannten vorgelagerten Systeme. Die müssen wir ausbauen, um möglichst wenig gesetzliche Betreuung notwendig zu machen. Und dann geht es um die Qualität der Beurteilung, wann eine Betreuung angeordnet wird. Auch da, sollte man noch mal im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention genau und noch genauer als wir das bisher getan haben, hingucken, was sind Kriterien dafür, ob jemand eine Betreuung benötigt? Und das Dritte ist dann die Frage, was muss ein Mensch, der eine gesetzliche Betreuung übernimmt für jemand anderen, wirklich mitbringen. Und da sind für mich ganz entscheidende Kriterien Zeit und Erreichbarkeit. Und da sind wir schon bei der Frage danach, wie viele Stunden

Betreuungszeit wem zugesprochen werden. Die Vorstellung dass 3,2 Stunden, die heute schon angesprochen wurden, ausreichen halte ich für falsch - natürlich sind das Durchschnittswerte, doch auch durchschnittlich reicht das nicht. Das Ziel jetzt erst mal durchschnittlich 5 Stunden zugesprochen zu bekommen, finde ich richtig. Das wäre ein entscheidender Schritt, weil, aus meiner Sicht als Ärztin, als Psychiaterin, ist das oft ein ganz entscheidendes Kriterium, ob ein Betreuer selbst oder auch die Klinik den Betreuer, die Betreuerin erreicht oder nicht. Und selbst wenn man jemanden erreicht, stellt sich die Frage, ob der gesetzliche Betreuer, die gesetzliche Betreuerin rein zeitlich auch in der Lage ist mitzufahren, zum Beispiel in ein Heim, wenn es um demente Patienten geht oder in die Psychiatrie, wenn es um psychisch Kranke geht? Und kann der Betreuer dann auch gegenüber den Institutionen deutlich machen, wo die Grenzen für den Betreuten sind um diesen zu schützen auch vor institutionellen Übergriffen? Institutionelle Übergriffe gibt es gibt es ja durchaus im System der Heime und im System der Psychiatrie - hier kann der Betreuer notwendig werden als Sachwalter der Rechte seines Betreuten. Also Zeit, Erreichbarkeit, Fortbildung, Qualifikation. Ich finde, dass wir auch klarere Kriterien brauchen für die notwendigen Qualifikation, um gesetzliche Betreuerin, gesetzlicher Betreuer zu werden. Und dann kommt noch der ganze wichtige Bereich der Haltung. Die notwendige Haltung, sich selber in seiner eigenen Arbeit überflüssig machen zu wollen, das ist ja was ziemlich Schwieriges, weil wir ja alle, das gilt auch für mich als Psychiaterin, davon überzeugt sind, dass wir unsere Arbeit eigentlich ganz gut machen und zum Wohle der Patientinnen und Patienten, der Betreuten. Und dann eine Haltung zu entwickeln, zu sagen: „Aber noch besser wäre es, wenn ich gar nicht mehr benötigt würde.“ Das ist ja eine knifflige Sache und die müsste auch Bestandteil der Ausbildung und Fortbildung sein.

Herr Schütte: Vielen Dank. Ich habe Herrn Erlanson vorhin so ein bisschen abgewürgt beim Eingangsstatement. Sie waren stehen geblieben an der Stelle, wo Sie auch argumentiert hatten, dass die beste Betreuung die ist, die gar keine ist. Ich verkürze das jetzt mal. Vielleicht nehmen Sie den Ball noch mal auf, auch unter dem Aspekt, was Frau Kappert-Gonther gerade gesagt hat, die ja eine Lanze gebrochen hat dafür, dass es deutlich mehr Zeit und bessere Rahmenbedingungen geben muss für Betreuung. Vielleicht können Sie da noch mal ansetzen.

Herr Erlanson: Ja, ich glaube, das sind ja, was ich, was Frau Kappert-Gonther jetzt gesagt hat, was ich vorhin gesagt habe, ist ja so eine Zielbestimmung, wo will man denn hin. Also tendenziell dazu zu sagen, man macht sich als Betreuer überflüssig. So, das ist erst mal das, wo man hin will. Und wir haben jetzt auch viel von Qualität gesprochen und klar, Qualität, Evaluation von dem und sich bewusst machen, was man da eigentlich macht, ist ganz wichtig. Also ich komme aus einem großen Bremer Krankenhaus und muss dann einfach feststellen, ja, ja, mit Qualitätszertifikaten können wir uns mittlerweile totschiemen. Das nützt nur nix, wenn man kein Personal hat. Also so hat der Kollege doch, Sie haben völlig recht, nicht? Also natürlich, man braucht mehr Zeit und man braucht auch entsprechende Bezahlung und damit das entsprechende Personal. Wir brauchen aber auch, und das fand ich

auch das Wichtige an diesem Tag heute, wir brauchen einfach auch, dass es noch weiter diesen Bewusstseinswandel bei allen gibt. Und da müssen wir alle mit beitragen. Und wir haben einen Paradigmenwechsel sozusagen von dem Vormundschafparadigma, ich sage es mal, ich will es jetzt mal so nennen, zu so einem Art Assistenzparadigma. Das ist ein Unterschied und das ist eben noch nicht überall angekommen. Und dafür müssen wir, Sie werden sicherlich irgendwann auch noch fragen, was wir als Fraktionen und Parteien dazu beitragen, ja, man muss dafür werben. Man muss dafür werben, dass sich daran einfach was geändert hat, dass es andere Zielsetzungen gibt. Und also, das ist eine, wo ich mal sage, da ist ein Punkt, da ist, die Qualität ist immer wichtig, aber nicht so sehr im Vordergrund. Es hat sich was geändert und diese Änderung müssen wir weitertransportieren und die muss sich dann natürlich und da hoffe ich auch, nein, das war Herr Winterstein, der heute Morgen ja so schön gesagt hat: Ja, das Gesetz war gut, aber es steht eigentlich nur auf einem Bein. Sie haben gesagt sozusagen, die Änderung im Sozialrecht fehlt eigentlich. Und da wäre jetzt meine Hoffnung, dass vielleicht die Behindertenkonvention sozusagen der neue Schub wäre, dass wir dann mal drauf kommen und sagen, ja, was fehlt denn da noch? Was muss denn da im sozialen Bereich? Und das wiederum würde sich natürlich auf Qualität und auch auf die Arbeitsergebnisse auswirken. Und das, glaube ich, sind so die Herausforderungen für die nächste Periode.

Herr Schütte: Okay. Da würde ich jetzt gerne noch mal die anderen Vertreterinnen und Vertreter der Parteien fragen, ob das sozusagen ein Weg ist oder eine Haltung, wo Sie mitgehen? Würden Sie das so unterstützen unter dem Aspekt der Qualität? Also eine bessere Ressourcierung, auf der einen Seite, aber sozusagen auch mehr Qualitätsanspruch, mehr in die Ausbildung zu investieren und gleichzeitig die Selbstbestimmung hochzuhalten. Was fällt Ihnen dazu ein, Frau Grönert?

Frau Grönert: Ja, ich habe das Mikrofon genommen. Also, nachdem was Sie jetzt ausgeführt haben, sind wir ja schon wieder ein Stückchen weiter, als wir waren, als ich eben das Mikro genommen habe. Da war mir einfach vor Augen: klar, ich bin auch der Überzeugung, dass Betreuung nicht da stattfinden sollte, wo sie nicht nötig ist. Und schon gar nicht bevormundend, wo sie nicht nötig ist, sondern wenn schon, dann begleitend. Aber was ich nicht möchte ist, dass da etwas stattfindet, was vielleicht mit Ressourcenverlagerung zu tun hat. Natürlich muss das System vor der Betreuung gut funktionieren, damit Menschen vielleicht gar nicht in Betreuung kommen. Aber wenn wir Betreuung auch als etwas Gutes, Begleitendes sehen und eben nicht nur auf dieser Ebene, wie es althergebracht gesehen wird: bevormundend, dann sehe ich da zumindest in mir Fragen aufsteigen. Die vorgelagerten Systeme sollen sicherlich gut funktionieren, aber wie bereits angedeutet: es kann nicht sein, dass der eine Bereich sagt, ich möchte die Arbeit loswerden, damit andere und nicht mehr ich ressourcenmäßig, finanziell oder so gefragt sind. Von daher glaube ich, muss das Ganze dann auch stimmig sein und da muss dann auch klar sein, dass neben den finanziellen Ressourcen auch die

Qualifikationen in den vorgelagerten Systemen gegeben sind, um das auffangen zu können.

Herr Schütte: Herr Buhlert, mögen Sie auch noch etwas dazu sagen?

Herr Buhlert: Ja, also ich finde den Assistenzgedanken, also assistierte Entscheidungen zu treffen, moderierend zu wirken, Übersetzer zu sein für die Interessen des Jeweiligen, den man da vertritt, das ist, glaube ich, eine Situation, in die man kommen muss. Ich denke die ganze Zeit immer darüber nach, wie wir es wirklich hinbekommen, einerseits die Qualifikation derer, die das beruflich machen, so zu haben und andererseits derer, die das aus der Familie heraus oder ehrenamtlich machen, so zu stärken, dass sie es eben auch können oder aber auch sich bewusst werden, dass sie das anderen übergeben müssen, die das professionell können. Ich habe das viel erlebt, ich bin Vorsitzender eines Vereins von Autisten, wo Eltern eben nicht aus dieser Rolle rausgehen. Ich habe das vorhin hier am Tisch diskutiert, die Eltern sind dann eben so, dass sie immer weiter Eltern bleiben und ihren Kindern keine Pubertät, kein Erwachsenwerden oder irgendwas zubilligen, ja? Und das ist natürlich falsch und dieses Bewusstsein fehlt da. Auf der anderen Seite erlebe ich auch Eltern, die das sehr, sehr gut machen und auch können und da auch selbstreflektiert mit umgehen. Und genauso gibt es Betreuer, die das reflektiert können, sich selbst überflüssig machen wollen und welche die, ja, noch nicht bei 10 ankommen wollen, sondern sich eben auch noch in der anderen Rolle sehen. Und da immer wieder das Bewusstsein zu schaffen, es geht um Assistenz, es geht um Moderation der Interessen, das ist, glaube ich, ganz, ganz entscheidend und dazu muss man beitragen. Und dann ist die Frage, was Politik machen kann. Wir können auch sehr viel reden, was man auf Bundespolitik machen kann. Was ich mir aufgeschrieben habe als Idee, ist die Frage, bevor das alles bundesrechtlich geregelt ist, kriegen wir es vielleicht hin in Bremen, da kann man ja Erlasse und Verordnungen machen, dass bei aller richterlicher Unabhängigkeit, man soweit mit der Justiz zumindestens redet, dass sie am Ende sehr genau sich überlegt, wen sie denn als Betreuer beauftragt. Denn das ist ja die entscheidende Wirkung. Bevor es sozusagen die Regelung auf Bundesebene gibt, kann man ja vielleicht gewisse, nicht qualifizierte Leute nicht oder mit anderen Fällen, die sie vielleicht händeln können, beauftragen. Und was auch noch wichtig ist, bei einem Ausschleichen wollen von Betreuung, muss uns auch immer bewusst sein, es gibt auch Leute, die dement werden, wo das absehbar kein Rausschleichen gibt, wo absehbar klar wird, da wird zunehmend mehr Betreuung notwendig. Aber da auch immer den Weg des nur Notwendigen zu gehen, die Betreuung nicht zu früh zu umfänglich zu machen. Betreuung auch, für andere Fälle jetzt, nur für Teilbereiche zu machen, ja? Auch da immer sich bewusst zu sein, was kann eine Person selbstständig und in welchen Bereichen braucht sie überhaupt nur die Moderation und Hilfe. Auch da müssen wir, glaube ich, noch entscheidend weitergehen und nicht immer gleich dieses Rundum-Sorglos-Betreuungsdenken der Vergangenheit pflegen, sondern genau gucken, wo ist das kleine Bisschen, was wir vielleicht brauchen und

vielleicht auch eben bei einigen zunehmend, aber nicht zu schnell, Demenzkranke als Beispiel.

Herr Schütte: Ich würde dazu auch gerne noch Frau Aulepp hören, bevor wir dann weitergehen in der Runde.

Frau Aulepp: Ja, ich möchte anknüpfen an das, was ich vorhin gesagt habe, das Leitbild ja nicht nur dieser Veranstaltung und unserer Haltung zu Betreuung, sondern auch des Gesetzes seit dem Paradigmenwechsel 92 ist, dass jeder Mensch über sich selbst entscheiden können soll und seine Lebensplanung umsetzen soll und es Teilbereiche gibt, in denen manche Menschen das aus bestimmten Gründen nicht oder nicht so gut können. Und wenn sie das nicht könnten, dann darf auch nur für diesen Teilbereich jemand zum Betreuer bestellt werden, der dann auch nicht die Entscheidungen treffen darf, sondern der in diesem Bereich assistieren soll. Also von daher, der Gesetzestext ist da an der Stelle eindeutig. Und ich glaube, das ist auch der wichtige Aspekt bei der Frage, was ist eigentlich gute Qualität bei einer Betreuung. Das muss im Einzelfall entschieden werden und deswegen finde ich das auch richtig, dass es im Gesetz drin steht und mittlerweile haben wir ja auch das Betreuungsbehördengesetz, also das ist vielleicht das halbe zweite Bein, was an der Stelle dazu gekommen ist. Die Betreuungsbehörde hat die Aufgabe herauszufinden, wie lebt der Mensch, um den es geht, was braucht der tatsächlich konkret. Das sind dann vielleicht auch die, war mal die Frage, nicht nur die medizinischen, sondern auch die sozialen Voraussetzungen. Also da sind wir auch schon einen Schritt weiter gegangen. Da muss die Betreuungsbehörde natürlich auch für qualifiziert und auch personell ausgestattet sein. Und dann schlägt sie dem Gericht mit diesem Bericht vor, wir halten deshalb für diese konkrete Angelegenheit einen Betreuer, eine Betreuerin für erforderlich und schlagen diese und jene Person vor. Und an der Stelle würde ich noch mal eine Lanze brechen für die Bremische Justiz, die ja hier auch vertreten ist. Also ich glaube, dass da an der Stelle auch die Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer konkret bei der Frage, welche Qualität braucht die einzelne Betreuung, da schon stattfindet. Und der zweite Punkt ist die Frage Qualifikation. Und an der Stelle finde ich es auch wichtig, zu sagen, es kommt auf den Einzelfall an. Ich will jetzt nicht sagen, dass die Psychiatriekrankenschwester, nur weil sie keinen Hochschulabschluss hat, nicht in der Lage ist und nicht qualifiziert genug ist, bestimmte Betreuungen zu übernehmen. Und deswegen würde ich denken, die Frage, wie das Berufsbild ausgestaltet ist, ist eine schwierige und im Moment haben wir bei diesen konkreten Einzelfallgeeignetheiten einen ganz guten Weg. Und zuletzt lassen Sie mich noch sagen, gute Arbeit braucht Zeit, deswegen vielleicht auch unter Menschenrechtsaspekten der Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung, weil das Leitbild und die Idee dahinter ist ja, das sind Leute, die freiwillig, ehrenamtlich ihre Zeit und ihre Zuwendung aufbringen, opfern für die Betreuten. Und da, wo das nicht geht aus Gründen, weil keine Ehrenamtlichen sich finden, weil die Betreuung zu umfangreich und zu komplex ist, wo die professionell geführt werden muss, da muss natürlich jeder und jede, die das tut, von ihrer Arbeit auskömmlich leben können. Da haben wir das Probleme, dass öffentliche Haushalte nicht so gut

ausgestattet sind. Lassen Sie mich nur noch mal kurz drauf hinweisen, dass auch da die Bundespolitik natürlich was tun kann, weil auch an der Stelle die Frage ist, ob zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben, nicht starke Schultern mehr tragen müssten als schwache. Und da spreche ich die Steuerpolitik an. Aber natürlich ist auch in der konkreten Frage der Vergütung eine Neuregelung nötig, weil seit 2005 nichts mehr passiert ist. Eine gewisse Erleichterung ist ja durch den Wegfall der Umsatzsteuerpflicht eingetreten, aber an der Stelle ist es natürlich notwendig zu gucken, wie sind die Aufgaben jetzt und wie muss das auskömmlich bezahlt werden.

Herr Schütte: Thorsten Becker, nach diesen Beiträgen an Sie als als Bundesvorsitzender des Bundesverbandes der Berufsbetreuer, aber auch als Berufsbetreuer, der täglich unterwegs ist in der Arbeit, mal die Frage: Wie stellt sich das Thema Qualität in der Praxis dar zwischen Haltung und Pflichten? Der BdB geht schon zehn Jahre lang mit Qualitätsentwicklung voran und versucht auch Standards zu definieren. Vielleicht geben Sie uns da noch mal einen Abriss, wie sich der BdB das vorstellt.

Herr Becker: Ja, mache ich gerne. Ich fange vielleicht noch mal an einer anderen Ecke an und komme dann zu dem Punkt. Also hier ist ja auf die Frage der, braucht man Betreuung überhaupt, schafft man sie vielleicht am besten ganz ab oder nur ganz, ganz wenig, wenn es am besten geht. Also da muss man, wie ich das in meinem Vortrag schon gesagt habe, sich mal entscheiden. Wenn man Betreuung als Entrechtung sieht, dann brauchen wir keine einzige, das brauchen wir nicht ein einziges Mal. Ist Betreuung aber nicht mehr heutzutage, in den allermeisten Fällen zumindest nicht. Und wenn es eine Berechtigung, also wenn Betreuung den Menschen befähigt, selbstbestimmt Teilhabe auszuüben, indem er an den vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen noch da sind, anknüpft und ihn dabei unterstützt, sich selbst zu befähigen, dann müssen wir fordern, dass jede erforderliche Betreuung für jeden Menschen, der diesen Unterstützungsbedarf hat, eingerichtet wird. Sonst lassen wir dieses Klientel im Regen stehen, überlassen sie sich selber und der Willkür irgendwelcher Kräfte. Also diese Diskussion muss man mit großer Vorsicht genießen. Ich denke, mal Abschaffung, da sind wir weg, weil das ist keine Entrechtung mehr, das haben wir überwunden, hat zumindest Peter Winterstein sehr schön dargestellt heute Morgen. Also muss jede Betreuung im Sinne einer Berechtigung eingerichtet werden für Klienten, wo es notwendig ist. Und zur Frage der Dauer, das ist ganz unterschiedlich. Der Kollege eben hatte gesagt, hatte Demenzkranke ins Spiel gebracht, eine Krankheit, die so verläuft, dass eine Besserung nicht mehr zu erwarten ist in aller Regeln. Es gibt aber auch Menschen mit anderen Erkrankungen oder Behinderungen, die eine deutliche Verbesserung, also letztlich ein selbstbestimmtes Leben ohne Unterstützung nicht erwarten lassen. Davor darf man die Augen nicht verschließen. Auch diese Menschen würde man, wenn man das tut, im Regen stehen lassen, also braucht man bei diesem Klientel auch oft dauerhafte Betreuung. Im Gesetz steht, und das ist auch eine feste berufliche Überzeugung von uns, und jetzt nähere ich mich allmählich der Frage, dass wir selbstverständlich rehabilitativ arbeiten. Ich habe vorhin in meinem Vortrag

ausgeführt, dass wir alles unternehmen müssen, um die Ressourcen zu stärken. Ich habe gesagt, wir brauchen ein System, nicht, wo der Mensch als krank abgestempelt wird bei der Beurteilung der Betreuungsbedürftigkeit, sondern wo gleich sowohl Unterstützungsbedarfe als auch Ressourcen ermittelt werden, dass die Ressourcen weiter gestärkt werden können. Und selbstverständlich ist es dann das Ziel der Betreuung, die Betreuung überflüssig zu machen, wenn der Mensch sich wieder selber in die Lage versetzt hat, selbstständig Teilhabe herzustellen. Das mal zu diesem Punkt. Und da haben wir natürlich vor zehn Jahren gesagt, wir müssen eine Qualitätsoffensive starten. Das haben wir auch gemacht. Wir können nicht alles über rechtliche Rahmenbedingungen regeln. Wir müssen darauf vertrauen, dass der Beruf fachliche Standards entwickelt, die diese Detailfragen, das ist hier und da eben auch angeklungen, der diese Detailfragen regelt, damit wir dann überhaupt mal messen können, was ist gute und was ist schlecht Betreuung. Das ist entwickelt in weiten Teilen, das liegt in der Schublade. Wir verlangen eine gesetzliche Anerkennung dessen, dass es für alle allgemeinverbindlich ist, das muss man fordern. Dann kommen wir natürlich sehr schnell zu der Frage der Ausstattung, also habe ich die notwendige Zeit. Da haben wir ganz deutlich ausgeführt bei den gestiegenen Rahmenbedingungen, wir haben die Zeit nicht mehr. Wir haben gesagt, wir brauchen dringend Veränderung. Sie, Herr Stauch, haben vorhin auf die Untersuchung verwiesen, die unterstützen wir auch aus vollen Kräften. Das halten wir auch für richtig. Die Rahmenbedingungen kann man allerdings, und ich bin der Auffassung, man muss sie im bestehenden System verändern. Das sind wenige Striche im Gesetz, womit man etwas mehr Zeit und etwas mehr Geld den Betreuern zur Verfügung stellen kann. Ich habe das vorhin auch in meinem Vortrag ausgeführt, es droht Flurschaden. Und wir haben das schon einige Zeit formuliert, dass es so ist. Mittlerweile können Sie an den geschlossenen Betreuungsvereinen feststellen, dass das nicht nur eine Angstmache war, um an mehr Geld zu kommen, sondern dass das tatsächlich stattfindet. Die Betreuungsvereinslandschaft ist in allergrößter Gefahr und die Nachwuchsfindung bei den beruflichen Betreuern ist auch in Gefahr. Wenn wir vor zehn Jahren noch darüber gesprochen haben, wie bekommt der Betreuer genug Betreuungen, gucken wir heute, wo kriegen wir den geeigneten Betreuer für den Menschen, der einen Betreuungsbedarf hat, her, weil es jetzt schon nicht mehr genug Betreuer und Betreuerinnen gibt. Wenn Tausende in Rente gehen, wird es noch viel schlimmer. Also von daher, das muss man ganz klar sagen, Politik, und da sind wir hier bei den Ländern ganz genau richtig, muss sich fragen, was ist sie ganz konkret und unmittelbar bereit zu tun, um eine qualifizierte Betreuungslandschaft am Leben zu halten. Sie haben gesagt, natürlich ist es ein Bundesgesetz. Das BMJV muss die Vorlage liefern, aber die verweisen im Moment auf die geschlossene Länderhaltung, denn die Länder sind die, die es zahlen müssen. Das wollen sie im Moment noch nicht so richtig. Wir stellen fest, hier und da bröckelt es. Man muss wissen, wir haben nicht mehr allzu viel Zeit und ich glaube, wir sind allesamt gut beraten, wenn wir es hinbekommen vor 2017 oder allerspätestens in 2017 da eine Verbesserung der Rahmenbedingungen hinzubekommen.

Herr Schütte: Vielen Dank. Herr Steinbrück, eine Frage an Sie, weil das Thema Stärkung der Selbstbestimmung auch noch mal unter dem Aspekt der UN-Behindertenrechtskonvention ziemlich eng daran anknüpft. Deutschland hat bei der Staatenprüfung ein relativ schlechtes Zeugnis dahingehend bekommen, was die sogenannte unterstützte Entscheidungsfindung angeht. Die Forderungen des BdB, der Betreuung, was dafür auch nötig ist, liegen ziemlich klar auf dem Tisch. Würden Sie diese Forderungen so unterstreichen, dass die Betreuung mehr Zeit braucht und letztlich damit auch mehr bezahlte Zeit, um diese unterstützte Entscheidungsfindung, um die es ganz wesentlich ja geht, voranzutreiben oder zu fördern?

Herr Steinbrück: Also, die Forderung kann ich direkt unterstützen, ganz klar. Ich glaube, gute Betreuung braucht eben halt auch die materiellen, ressourcenmäßigen Bedingungen, um auch im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses immer noch weitestmöglich das Recht auf Selbstbestimmung und die Rechts- und Handlungsfähigkeit zu realisieren. Ich glaube aber - und das ist mein Bedenken gegen die Anordnung von Betreuung - auch wenn gesagt wird, es geht ja um erforderliche Betreuung, ich sehe es auch so, dass wir darauf nicht werden verzichten können, aber ich glaube, dass es auch wichtig ist, Alternativen im Vorfeld zu entwickeln, weil im Außenverhältnis darf der Betreuer im Rahmen der angeordneten Betreuung, also der Betreuungsbereiche, handeln im Namen, und stellvertretend für den Betreuten. Und damit besteht im Rahmen dieses Verhältnisses ein Machtverhältnis, weil in aller Regel - die Hürde ist jedenfalls relativ hoch - die Entscheidung, die der Betreuer nach außen hin trifft als Stellvertreter, nicht ohne weiteres angegriffen werden kann. Da muss der Betreute auch erst mal wieder den Weg finden zu einem Anwalt, zum Gericht und so weiter, das ist nicht so ganz einfach. Das heißt, es besteht ein Machtverhältnis und das macht es schwierig, dieses strukturelle Machtverhältnis, sich wirklich auf Augenhöhe im Rahmen eines Assistenzverhältnisses zu begegnen. Und deshalb glaube ich, dass es im Sinne des Rechts auf Selbstbestimmung und der selbstständigen Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit notwendig ist, im Vorfeld oder neben der Betreuung, die ich grundsätzlich, wie gesagt, gar nicht in Frage stellen will, sondern ich denke, es geht darum, Alternativen zu entwickeln, die für bestimmte Personengruppen zumindest Betreuung überflüssig machen. Dass man so etwas wie wir hier mit dem Bremer Pilotprojekt, was Frau Stahmann ja heute Morgen als Senatorin schon angesprochen hat, nämlich Organisationsassistenz, dass Menschen die einfach Unterstützung brauchen, eine Beratung, eine Unterstützung einfach bei der schweren Sprache, bei Formulierungen, bei Behördengängen, also auch im Sinne von Beratung, dass diese Dienstleistungen im Grunde genommen weiter ausgebaut werden müssen. Und wenn sie gut funktionieren, davon bin ich zumindest fest überzeugt, dann wird auch die Zahl der erforderlichen Betreuungen zurückgehen. Wir werden, wie gesagt, nicht ganz auf sie verzichten können und es wird sicher auch notwendig sein, die Qualität in der Betreuung auch durch die Absicherung der Ressourcen zu verbessern, aber ich glaube, das andere ist ein ganz klarer Auftrag auf der Behindertenrechtskonvention.

Herr Schütte: Vielen Dank, Herr Steinbrück. Ich mache jetzt mal einen kleinen Schnitt und würde Ihnen im Plenum gerne noch die Gelegenheit geben, sofern denn Bedarf besteht, noch Ihre dringendsten Fragen an die Runde hier vorne loszuwerden. Dann natürlich mit der entsprechenden Bitte um eine kurze Antwort, damit wir dann einigermaßen das Ende einhalten. Ja, hier vorn gibt es eine Frage, dann da noch eine. Vielleicht mögen Sie beginnen, ich gebe Ihnen ein Mikrofon.

Frau Ernsting: Johanna Ernsting, Berufsbetreuerin. Heute Morgen erwähnte Frau Anja Stahmann kurz, dass man Überlegungen hat, so etwas wie eine Organisationsassistentin auf die Beine zu stellen. Können Sie darüber etwas sagen? Das war so in den Raum geworfen. Ist das so was wie geeignete Stellen oder was ist damit gemeint und zu welchen Preisen soll so etwas eingekauft werden? Das hat sie heute Morgen erwähnt, man hätte solche Überlegungen.

Herr Schütte: Ging die Frage speziell an jemanden?

Frau Ernsting: An alle.

Herr Schütte: Oh, das schaffen wir wahrscheinlich nicht. Wer nimmt sich der Frage an? Frau Kania?

Frau Kania: Danke. Wir haben einen Landesaktionsplan und im Bereich Justiz, Soziales ist als eine der Maßnahmen Organisationsassistentin oder Unterstützung unterhalb von rechtlicher Betreuung aufgeführt worden. Und wir sind dabei ein Konzept zu machen und die Finanzierung, das ist natürlich das Hauptproblem im Land Bremen, die Finanzierung steht noch nicht, aber wir versuchen Lösungen zu finden, so weit ist der Stand. Es sind noch weitere Maßnahmen im Landesaktionsplan zur rechtlichen Betreuung verankert. Da ist einmal die Fortbildung für alle Bereiche, die Förderung der Betreuungsvereine im Bereich der Vorsorgemöglichkeiten, dann leichte Sprache, dieses Unterstützungsmodell und zudem ethische Fallbesprechungen, das hat Frau Stahmann auch heute Morgen erwähnt. Das sind die fünf Maßnahmen, die wir im Rahmen des Landesaktionsplanes verankert haben, der ja auch von der Bürgerschaft inzwischen beraten wurde. Und wir sind jetzt dabei für alle Maßnahmen Ideen zu entwickeln und Lösungen zu finden und das Ganze dadurch weiterzubringen. Das ist der Stand. Es gibt aber noch nichts Konkretes, weil wir auch bei uns im Ressort noch keinen Haushaltstitel dafür haben.

Herr Schütte: Vielen Dank. Dann gab es von Ihnen eine Frage.

Herr Grützmann: Vielleicht eher eine Anmerkung. Mein Name ist Albert Grützmann, ich bin ehrenamtlicher Betreuer. Ich möchte noch mal so auf ein paar Aspekte aufmerksam machen, die hier heute nicht im Mittelpunkt standen und auch nicht stehen konnten. Ich möchte mal darauf aufmerksam machen, dass sich die familiären Strukturen radikal geändert haben. Wir haben Single-Haushalte und viele Betreute kommen aus diesen Haushalten, die kommen in Heime, sind durch den Heimaufenthalt irritiert, wissen nicht mehr, was los ist. Der zweite Aspekt ist, wir

haben eine ungeheure gesellschaftliche Dynamik. Wir haben eine Vielzahl von Regelungsfeldern, ob das Wohnen, Banken, Versicherungen, Behörden, Rente, Verträge oder sonst was sind. Und wenn Sie heute einen Telekomvertrag in die Hand gedrückt bekommen als Achtzigjähriger, dann ist das eine andere Qualität als das, was jemand, der vor 40 Jahren einen Postanschluss beantragt hat. Sie werden durch das, durch die, allein durch die Formalstruktur, Formularstruktur schon irritiert massiv. Und dann kommt noch ein dritter gesellschaftlicher Faktor dazu, das ist so eine subkutane gesellschaftliche Diskriminierung von älteren Menschen und entscheidungsschwachen Menschen. Es wird erwartet, dass alle schnell und so weiter irgendetwas entscheiden können. Und das verunsichert auch ältere Menschen sehr stark und sie werden auch diskriminiert, indem man ihnen, diesen älteren Menschen irgendetwas, ich sage es mal so, anschnackt. Ich habe schon die Erfahrung gemacht, wenn ich als ehrenamtlicher Betreuer dann tätig werde und dann zu diesen Institutionen gehe, sind die in Anführungszeichen manchmal ein ganz klein bisschen erschrocken, so nach dem Motto: Ach, jetzt verändern sich für uns die Spielregeln. Jetzt müssen wir mit jemandem verhandeln, der sozusagen auch Interessenwahrnehmung ernst nimmt und ernst nehmen kann. Das waren vielleicht keine Fragen, aber vielleicht war es ja auch ganz gut, weil dann nicht alle antworten müssen.

Herr Schütte: Vielen Dank. Ja, das lassen wir jetzt einfach mal so im Raum stehen, finde ich, und ein bisschen wirken. Gibt es noch weitere Fragen von Ihrer Seite? Frau Bachmann.

Frau Bachmann: Ja, Sie haben jetzt mehrfach gesagt, dass eigentlich das Ziel sein soll, die Anzahl der Betreuungen zu reduzieren und dass die sozialen Systeme nicht mehr funktionieren. Das denke ich auch, dass die sozialen Systeme so nicht mehr funktionieren und meines Erachtens geht die Entwicklung in eine andere Richtung. Wenn ich jetzt an das Teilhabegesetz denke, was da in Arbeit ist, glaube ich eher, dass es noch sehr viel mehr Betreuungen geben wird, weil es meines Erachtens dazu kommen wird, dass viele Menschen, die davon betroffen sind, gar nicht in der Lage sind, die Funktion dann einzunehmen, die ihnen in dem Gesetz zgedacht ist, nämlich sich ihre Rechte selber zu erstreiten. Also es ist nicht mehr so, dass der Staat zwischen, der Staat mit den Heimen zum Beispiel Verträge abschließt, wie die Leistung genau aussieht, sondern jeder behinderte Mensch muss das in Zukunft selber tun. So habe ich das verstanden, vielleicht ja auch falsch, weiß ich nicht. Aber wie sollen das viele Menschen machen? Ich glaube, dass es noch sehr viel mehr Betreuungen geben wird.

Herr Schütte: Das lassen wir auch mal so stehen. Jetzt Herr Sobota.

Herr Sobota: Ja, das Thema Betreuungsvermeidung fordert einen dann immer wieder heraus. Also der Herr Winterstein hat ja relativ gut dargestellt, nachvollziehbar dargestellt, dass Betreuung ja eigentlich eine ziemlich erfolgreiche Angelegenheit ist, jedenfalls, wenn man die Zahlen betrachtet. Was erst mal unlogisch ist, wieso man etwas, was erfolgreich ist, vermeiden sollte. Das ergibt erst mal auf den ersten Blick

überhaupt keinen Sinn. Also, ich denke, das liegt aber daran, dass in der Diskussion einfach die falschen Begriffe für die falschen Dinge genommen werden, die man meint. Also man meint mit der Thematik Betreuungsvermeidung die Vermeidung, dass ein Gericht darüber entscheidet, wer anstelle einer anderen Person irgendetwas regelt oder nicht regelt. Das ist mit Betreuungsvermeidung gemeint und wenn man das meint, muss man das eigentlich auch so sagen. Das heißt, wir haben hier ein Modell entwickelt, was davon ausgeht, dass sich Personen, die Schwierigkeiten haben, ihre Sachen selbst zu regeln, nicht erst den Umweg gehen müssen und zum Gericht, damit ein Richter entscheidet, du bekommst jetzt eine Person, die dafür sorgt, dass du vernünftig deine Angelegenheiten hinkriegst, sondern dass die Leute, die diesen Bedarf haben, zu einer abgesicherten, geeigneten Stelle hingehen können, wo sie sich diese Hilfe holen können. Und zwar auf der Grundlage einer eigenen Mandatierung, dass sie selber jemand beauftragen, ohne dass ein Richter da irgendwie dazwischen fummelt und ohne dass alle drei Jahre sie dann da beim Gericht antanzen müssen und pro forma angehört werden. Das ist quasi eine Lösungsmöglichkeit, die da ist. Es muss auf der einen Seite für die Fälle, wo es wirklich nicht anders geht, muss man natürlich den Gerichtsbeschluss auch haben. Und für die anderen Fälle, wo es eine Selbstmandatierungsmöglichkeit gibt, muss es einen Ausweg geben. Und dann kann man auch auf der Ressourcenebene, was die einzelnen Ressourcen anbelangt, dann ins Geschäft kommen und eine vernünftige Qualität zu einem vernünftigen Preis auch anbieten.

Herr Schütte: Vielen Dank, das war noch einmal ein Beitrag zur Schnittstelle Justiz/Soziales. Das ist ja auch noch mal ein ganz gesonderter Aspekt. Hier ist noch ein Beitrag und dann würde ich die Rednerliste gerne schließen.

Herr Frehe: Ja, ich möchte noch mal Frau Bachmann antworten, wenn das Bundesteilhabegesetz diese Wirkung hätte, dass mehr Betreuungen eingerichtet werden müssen, damit die Leute zu ihren Ansprüchen kommen, dann hätte es komplett versagt. Im Gegenteil, es ist ganz klar erkannt worden, ich war bei den Diskussionen um das Bundesteilhabegesetz dabei, deswegen kann ich auch hier informiert etwas dazu sagen. Im Gegenteil, es ist erkannt worden, dass die Vorschriften zum Beispiel im § 14 SGB I, wo die Rehaträger oder überhaupt die Leistungsträger zur Beratung verpflichtet sind, dass das nicht ausreicht, sondern dass über unabhängige Beratung nachgedacht werden muss. Also das geht genau um dieses System vor der Betreuung, das muss gestärkt werden. Und in der Tat ist es so, dass diese Komplexlösungen, die die Selbstbestimmung einschränken, wie zum Beispiel Heimstrukturen, die ein Komplettangebot von, ja, vom Kindergarten bis zur Bahre anbieten und dann noch wie in Friedehorst, den Friedhof auch noch mit anbieten, dass wir dann, dass das aufgelöst werden soll in einzelne Teile. Das ist völlig richtig, Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen ist ein Ziel und dass individuell auch der Bedarf erfasst werden soll. Da braucht jemand in der Tat eine Begleitung, um diesen Bedarf auch, also praktisch anwaltlich diesen Bedarf auch geltend machen zu können. Und das soll durch vorgelagerte Unterstützungs- und auch Beratungsleistungen erreicht werden. Also Peer-Prinzip soll da mit

umgesetzt werden, Peer Counseling und Peer Support, leider zwei englische Ausdrücke, aber die haben sich so in der Behindertenszene eingebürgert. Und damit soll erreicht werden, dass viel präziser auf die Bedürfnisse der Betroffenen eingegangen wird und mehr Selbstbestimmung erreicht werden kann.

Herr Schütte: Vielen Dank für die Beiträge. Ja, wir müssen leider zur Schlussrunde kommen und die soll sich in der Tat noch mal um die Frage drehen, was können denn die hier Beteiligten vielleicht bewirken oder an welcher Stelle können sie unterstützen. Klar ist, glaube ich, am heutigen Tag geworden, dass Qualität in der Betreuung eine Gemeinschaftsaufgabe ist. Das hängt nicht allein an der Betreuung oder an der Justiz. Wir hatten ein Fachgespräch im März, heute diesen Fachtag. Vielleicht geht von Bremen wieder ein starkes Signal aus und da würde ich gerne noch mal von Ihnen so ein bisschen einfangen, welchen Beitrag Sie denn zum Thema Qualität in der Betreuung zu leisten imstande oder willens wären. Vielleicht mögen Sie beginnen, Frau Aulepp.

Frau Aulepp: Ja, zum einen finde ich es noch mal wichtig, auch das, worauf Herr Frehe gerade hingewiesen hat, auch Frau Bachmann und der Kollege, der ehrenamtlich als Betreuer tätig ist, dessen Namen ich leider gerade vergessen habe. Und das ist ja was, was wir in Bremen auch ganz konkret machen können, dass wir nicht nur eine qualifizierte Betreuungslandschaft brauchen mit Betreuungsvereinen, Betreuungsbehörde, sondern dass wir auch Beratung brauchen für Menschen, die mit bestimmten Dingen nicht klar kommen, ohne dass sie aber eine Betreuung bräuchten. Die Achtzigjährige mit dem Telekomvertrag, wir haben hier gerade schon darüber gesprochen, wir verstehen die Verträge auch nicht, die braucht keine Rechtsbetreuung, sondern die braucht jemanden, der ihr das vernünftig erklärt und sagt: Das ist Mist, das brauchst du nicht. Und wenn sie das aber.

Zwischenruf: Oder vielleicht doch.

Frau Aulepp: Oder vielleicht doch.

Zwischenruf: Unterschreib nicht, bitte.

Frau Aulepp: Und wenn sie dann aber was unterschrieben hat und denkt: Mist, das wollte ich vielleicht nicht, dann ist es in der Tat notwendig, dass jemand sagt: Da kümmerge ich mich mit dir zusammen drum und bin für diese Institutionen, die ja in der Tat manchmal darauf bauen, dass Leute arglos sind und sich nicht schnell entscheiden können und nicht so genau was verstehen, dass die merken, ich habe jetzt einen Counterpart, der da was gegensetzen kann. Aber das muss nicht unbedingt eine Rechtsbetreuung sein, das ist nicht das, was das BGB im Kopf hatte, sondern das sind Sachen, da müssen wir ausreichend Beratungsstellen schaffen. Da müssen auch Behörden in die Lage versetzt werden und auch als Leitbild für sich selbst das Verständnis entwickeln, das wollen wir leisten, da wollen wir nicht auch noch solche Formulare verschicken, sondern Hilfestellung geben. Und das ist was, was durch und durch bremisch ist, was wir da leisten können, wo wir auch unsere eigene Verwaltung, also ein Ressort sitzt ja mit auf dem Podium, auch an der Stelle

sagen können, da versuchen wir uns drum zu kümmern. Und das Zweite ist natürlich die Unterstützung, die ja Herr Stauch im Prinzip schon zugesagt hat, zum einen für die generelle Lösung oder Lösung Weiterentwicklung der Vergütung für Ehrenamtliche und für Berufsbetreuer, das zu unterstützen und zu begleiten von Landesebene aus. Und da, wo es konkrete Probleme gibt, die damit erst mal gar nicht so viel zu tun haben, nämlich die Frage der Dolmetscherkosten, dass wir an der Stelle sagen, da kümmern wir uns drum und da muss eine Lösung gefunden werden. Und natürlich können wir alle auch in der Bürgerschaft und überhaupt in gesellschaftlichen Institutionen darauf hinwirken, dass sich, an der Stelle das Menschenbild diesem Leitbild entspricht und die Diskussion entsprechend fördern.

Herr Schütte: Vielen Dank. Frau Kappert-Gonther, an welcher Stelle würden Sie sich stark machen für das Postulat: Gute Arbeit braucht ausreichend Zeit?

Frau Kappert-Gonther: Ja, ich hatte das ja auch schon gesagt und ich wiederhole mich jetzt noch mal, weil mir ist das so wichtig, dass wir uns um diese beiden Aspekte kümmern. Das eine ist der ganze Bereich Selbstermächtigung und vorgelagerte Hilfen. Und das Zweite ist dann eben anzuerkennen, dass es Menschen gibt, die Betreuungsbedarf haben und dass wir auf Betreuerinnen und Betreuer sowohl ehrenamtliche als auch Berufsbetreuer langfristig nicht verzichten können werden und deshalb ist es ja so wichtig, dass Sie gut ausgebildet und gut ausgestattet sind. Und bezüglich beider Aspekte engagiere ich mich politisch und da sind wir hier ja ganz eng beieinander. Ich brauche jetzt nicht noch mal alles zu wiederholen, aber mir ist wichtig, dass wir politisch diese beiden Bereiche immer miteinander denken und dass wir uns da nicht verschwurbeln, im Kopf und sagen, wir brauchen überhaupt keine Betreuung oder wir brauchen ganz, ganz viel, sondern dass wir gucken, wann braucht wer was und was sind geeignete Kriterien dafür. Wann braucht ein Mensch zu den jetzigen Bedingungen eine gesetzliche Betreuung, wann ist eine ehrenamtliche Betreuung sinnvoll und wann kann man sie eben auch verhindern, zum Beispiel durch vorgelagerte Hilfen. Diese müssen noch über das was ihr von "Selbstbestimmt Leben" anbieten könnt, hinaus aufgebaut werden. Da braucht es noch mehr politische Unterstützung.

Herr Schütte: Vielen Dank: Herr Buhlert mit der Bitte um ein kurzes Schluss-Statement zu der Frage.

Herr Buhlert: Ja, also ist doch klar, der Einzelne muss im Mittelpunkt stehen oder die Einzelne. Und deren Rechte stehen im Mittelpunkt und um die geht es und dem möglichst nahezukommen, dafür muss man sich einsetzen, da gibt es keine Frage. Und da geht es eben darum, diese vorgelagerten Hilfen wirklich zu stärken. Es hat, die familiäre Situation ist ja angesprochen worden, nicht jeder noch einen Sohn oder Eltern, je nachdem welche Lebensabschnitte das dann sind, die einem helfend und beratend zur Seite stehen können. Und da gibt es ganz viel Bedarfe in unserer Gesellschaft, die werden teilweise auch nur von Verbraucherzentralen und so weiter abgedeckt. Wir müssen das ja viel weiter denken, wo man dann eben wirklich gucken

kann, wo kriegt man diese Unterstützung, wo kriegt man diese Hilfe und wie können diese ganzen Bereiche auch vernetzt werden, um eben Menschen zu ermächtigen.

Herr Schütte: Vielen Dank, Frau Grönert bitte.

Frau Grönert: Ja, vieles ist ja schon gesagt, das muss ich nicht wiederholen, denke ich. Also es wäre wichtig, politisch da den Blick drauf zu werfen, die vorgelagerten Hilfen mehr auszubauen, und sie an den richtigen Stellen auch zu nutzen. Das in Abstimmung mit Justiz hinzukriegen, also zwischen Soziales und Justiz, das ist ja nachher am Ende auch immer wieder so eine Frage von Finanzen und woher nehmen. Und da hoffe ich, dass das gut zu schaffen ist, weil es schon wichtig wäre und man könnte auch in Bremen ja sofort damit anfangen. Also das ist nämlich nicht nur der Bundesgesetzgebung unterworfen. Und was mir auch wichtig ist und da hat ja die CDU auf Bundesebene bei ihrem letzten Bundesparteitag im Dezember 2014 in Köln, meine ich, war das, auch einen Antrag beschlossen, dass die Betreuungsvereine eben gerade finanziell auch besser aufgestellt werden müssen. Der ist zwar nicht mit Summen–oder mit konkreten Forderungen flankiert, aber es heißt immerhin, dass die Betreuungsvereine auf sicherer Grundlage weiterarbeiten können müssen. Und diesen Antrag, den stützen wir hier als CDU Bremen auch. Und ja, ich werde einfach mal schauen, was man hier parlamentarisch machen kann, vielleicht auch in Zusammenarbeit mit den anderen. Ja, damit schließe ich erst mal.

Herr Schütte: Solche Signale werden immer gern gesehen, parteiübergreifend. Damit hat der BdB auch gute Erfahrungen gemacht und lässt nicht locker. Herr Erlanson, Ihr Schluss-Statement, was tragen Sie bei zur Qualität in der Betreuung morgen bei?

Herr Erlanson: Ja, naja, ich habe da ja einiges schon dazu gesagt. Mir ist es vielleicht noch mal wichtig, festzustellen, ich glaube, wir haben in der Tat in der Gesellschaft einen Paradigmenwechsel, gerade auch das, was man so Sozialstaatlichkeit nennt. Ich führe immer den Dialog mit Herrn Frehe genau zu dieser Frage selbstbestimmten Lebens. Wir wollen keine Heime mehr haben, wir wollen keine sozialstaatlichen Strukturen haben, die den Weg oder den Lebensweg der Menschen vorgeben, festzementieren und bestimmen. Wir wollen mehr Selbstbestimmung und Freiheit haben. Ich glaube und das ist ja auch der Paradigmen-wechsel, den man jetzt erlebt auf der einen Seite eben von der Bevormundung hin zu dieser rechtlichen Betreuung oder mehr einer Assistenz. Das gibt es überall in der Gesellschaft und das große Problem, was wir damit aber trotzdem haben, ist, dass wir auf der einen Seite eine Tendenz haben, was man so Neoliberalismus nennt, also wo Sozialstaat versucht wird abzubauen, abzubauen und abzubauen. Und auf der anderen Seite, was hier jetzt auch immer wieder gefordert ist, vorlagernde Geschichten. Ja, klar, da müsste man auf eine andere Art und Weise Sozialstaat wieder aufbauen. Man müsste die Gelder dafür frei machen und das ist die gesellschaftliche Aufgabe, die wir noch vor uns haben. Diese Art von Neoliberalismus, wo der Staat völlig abgeschafft wird, muss umgebaut werden zu einem Staat, der sozusagen die Menschen tatsächlich zur Selbstbestimmung

befähigt, aber ohne dass das so FDP-Modell, sozusagen jeder ist seines Glückes Schmied und er kriegt aber kein Geld dafür. Also es gibt keine sozialstaatlichen Transfers, das darf auch nicht so, also das muss geändert werden.

Herr Schütte: Ganz kurz bitte.

Herr Buhler: Ja, ich will nur sagen, Vorurteile kann man pflegen, sie sind aber durch keinen meiner Redebeiträge gerechtfertigt.

Herr Schütte: Herr Professor Stauch, ich bitte kurz um Ihre Einschätzung zur Frage, wie kann sozusagen die Qualität morgen verbessert werden, vielleicht auch vor dem Hintergrund des Gesagten. Haben Sie das Gefühl, das ist jetzt ein bisschen politischer, interfraktioneller Rückenwind für Sie?

Herr Stauch: Es ist ja so, dass wir einen Erfolg schon haben mit der Veranstaltung heute, weil wir haben hier, glaube ich, ein Forum geboten und eine Öffentlichkeit geschaffen, die bisher so nicht bestand, auch nicht in dieser Breite. Und ich glaube, es ist auch ganz wichtig, das zu dokumentieren, das festzuhalten. Die Beiträge, die hier gekommen sind, das sage ich jetzt mal im Vorgriff auf ein kleines Schlusswort, diese Beiträge sind sehr qualitativ gewesen. Wir haben hier in der Bürgerschaft häufig schon Anhörungen gehabt zu sehr schwierigen Fällen und Sachverhalten. Das war für mich heute fast wie eine Anhörung für diesen Bereich, und zwar unter den unterschiedlichen Gesichtspunkten. Also nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Betreuer oder der Interessenvertretung der Betreuer, sondern auch der Betreuten und der Zielsetzung. Das ganze Spektrum wurde aufgemacht und das ist, glaube ich, ein gewaltiger Fortschritt. Von den Interessen der Betreuten aus gesehen, kann man sagen, wir müssen bestimmte materielle Voraussetzungen schaffen auch für die Betreuer, nicht allein aus Interesse der Betreuer und aus deren beruflichen Interessen, sondern aus den Interessen, von den Interessen der Betreuten würde ich das ableiten. Das ist für mich ein zentraler Punkt und es ist heute auch wichtig, dass wir sagen, es geht nicht nur um enge berufsständische Interessen, sondern hier geht es darum, dass wir für die Menschen etwas erreichen wollen unter geänderten sozialen Voraussetzungen, die hier ja beschrieben worden sind, unter komplizierteren gesellschaftlichen Voraussetzungen. Die Gesellschaft ist unvollständig und die Menschen können sich in der Gesellschaft nicht immer komplett zurechtfinden. Es gibt Menschen, die dauerhaft arbeitslos werden, andere werden krank und steigen aus, der dritte Bereich: Menschen kommen ins Gefängnis, damit bin ich auch befasst, wo soziale Biographien brechen. Das muss man dann auch in der Gesellschaft korrigieren. Und dann müssen wir ableiten, von diesem Gesichtspunkt aus müssen wir bestimmen, welche Voraussetzungen wir schaffen müssen für die Personen, die hier Hilfe leisten und die Defizite, die wir durch das gesellschaftliche System haben, die sich notwendig ergeben, die gar nicht vermeidbar sind, die diese Defizite auffangen. Danach müssen wir bestimmen, wie wir die Betreuer ausstatten. Das müssen wir noch mal ein bisschen genauer untersuchen. Das ist jetzt bisher ganz pauschal geregelt. Da steht nur ein Betrag im Gesetz und dann stehen da ganz grobe Stundensätze. Ich glaube, da muss man in

dieser Untersuchung noch mal genauer hingucken. Vielleicht kann man zwischendurch schon sagen, wir nähern uns dem ein bisschen mehr an, wenn es ganz offenkundig ist, dass etwas nicht mehr vertretbar ist. Das müsste man noch mal vorsichtig eruieren, da bin ich jetzt ein bisschen vorsichtig, weil wir das kleinste und schwächste Bundesland sind. Es scheitert für Justiz nicht an den Haushaltsmitteln, für Justiz, sage ich mal ganz deutlich. Für Justiz stellt es sich so dar: Das sind gerichtliche Entscheidungen. Gerichte entscheiden, sie setzen die Betreuer ein und das Geld wird abgerechnet. Das sind Auslagen in Rechtssachen, die bezahlen wir dann. Und das haben wir jetzt auch gesehen, die Kosten sind gestiegen von sieben Millionen auf neun Millionen, so stellt sich das für Justiz dar. Für die anderen Bereiche, die müssen andere Strukturen schaffen, also auch zur Vermeidung von Betreuungen. Da muss man genauer drüber nachdenken und da muss man dann auch kämpfen um die Haushaltsmittel, da stellt sich das Feld anders dar. Bei den Betreuern, das ist selbstverständlich: Das was angeordnet ist, wird gemacht und abgerechnet, das ist relativ einfach. Aber ich würde immer von den Interessen der Betreuten ausgehen und von da aus das Weitere bestimmen. Für mich war das sehr anregend heute und es ist einiges konkreter geworden ist, und das ist gut.

Herr Schütte: Vielen Dank, Herr Professor Stauch, für diesen Teil 1 des Schlusswortes. Ich möchte trotzdem der Fairness und Vollständigkeit halber den letzten beiden in der Reihe auch noch die Gelegenheit geben. Herr Steinbrück, an Sie noch mal ganz kurz die Frage, wo möglicherweise für Sie Stellschrauben sind oder Einwirkungsmöglichkeiten zum Thema Qualität. Ich weiß, dass die Landesbehindertenbeauftragten in ganz Deutschland ja unterwegs sind und auch gut vernetzt sind. Ist das möglicherweise ein Forum?

Herr Steinbrück: Wenn die Vielzahl der Themen das erlaubt. Wir haben immer das Problem, dass wir so viele Baustellen diskutieren, dass es manchmal schwierig ist, aber natürlich ist das ein Thema, was, denke ich, alle Behindertenbeauftragten angeht. Und ich werde mit Sicherheit über die Veranstaltung hier berichten und auch die Ergebnisse dort einbringen. Wir sind ja auch im Rahmen der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention einerseits mit der Behindertenrechtskonvention selber, aber auch den Aussagen des Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung konfrontiert und müssen uns dazu auch positionieren. Das heißt, das ist Thema für uns. Und für mich ist ganz wichtig, diesen aus meiner Sicht positiven Dialog, den wir hier heute auch noch mal öffentlich geführt haben, auch fortzusetzen. Also auch, wenn wir nicht in allen Punkten übereingestimmt haben, fand ich sehr wichtig und sehr gut, auch für mich selbst ganz persönlich erkenntnisreich, hier die vielen Vorträge und Diskussionsbeiträge gehört zu haben. Und ich gehe auch mit einigen Fragezeichen über meinem Kopf hier aus dem Raum und ich denke, ich habe einfach auch noch mal für mich einiges nachzuarbeiten und zu klären. Und noch ein Angebot von mir, weil wir ja auch so ein bisschen über das Bundesteilhabegesetz gesprochen haben, sobald das verabschiedet ist, können wir gern, vielleicht auch in diesem schönen Raum, zumindest eine Informationsveranstaltung durchführen, in der wir uns gemeinsam mit dem neuen

Gesetz, wenn es denn verabschiedet werden sollte, auseinandersetzen und die vielen Fragen, die sich ja zum Teil noch im spekulativen Bereich bewegen, dann vielleicht auch noch mal ganz konkret am Gesetzestext und der Systematik entlang entwickeln können. Also, ich kann dann auch nur auf Wiedersehen sagen, ja.

Herr Schütte: Vielen Dank, Herr Steinbrück. Und die letzte Frage an Thorsten Becker. Um das Bild von eben aufzugreifen: Gibt es bei Ihnen mehr Ausrufezeichen oder Fragezeichen heute?

Herr Becker: Ach, da gibt es schon auch ein paar Ausrufezeichen. Eine Sache noch zu der Diskussion, die Betreuungsvermeidung, ich glaube, die läuft wirklich komplett leer. Wir haben über 1,3 Millionen Betreuungen hier in Deutschland angeordnet. So schlecht, dass die alle ungerechtfertigt sind, ist das System der Richter, der Gutachter, der Betreuungsbehörden mitnichten! Also, Sie können davon ausgehen, da können Sie noch viele andere und vorgelagerte Hilfen installieren, die Großzahl wird bleiben. Und wenn man diese Menschen nicht im Regen stehen lassen möchte, und das ist ein Ausrufezeichen, das habe ich heute hier sehr gerne gehört, dass das so ist, dann im Interesse der Klienten brauchen wir eine bessere Ausstattung der Menschen, die sich professionell um deren Belange, um deren Unterstützung kümmern. Und wenn Bremen auch das kleinste Bundesland, wie Sie gerade betont haben, von allen ist, brauchen wir jetzt ganz aktuell und ganz klar eindeutige Signale auch nach Berlin, auch in das BMJV, dass die Länder bereit sind vor 2019, deutlich vor Erhebung der Studie, an den Rahmenbedingungen etwas zu verändern. Sie haben gesagt, man kann ja ein Stück zumindest schon mal aufeinander zugehen, um das System nicht kaputt zu sparen, um diese guten und qualitätsvollen Ansätze, die mittlerweile gut leben, am Leben zu erhalten. Wenn das das Signal heute hier aus Bremen ist, habe ich ein sehr dickes Ausrufezeichen dahinter und sage herzlichen Dank.

Herr Schütte: Ja, vielen Dank Thorsten Becker. Und nun der guten Form halber noch mal an Herrn Stauch die Frage, möchten Sie das Schlusswort noch vollenden oder sind Sie durch?

Herr Stauch: Also eigentlich bin ich durch. Wenn ich noch ganz kurz etwas sagen soll: Wir haben diskutiert über Qualitätsstandards. Und da ist ja zum Teil auch in Frage gestellt worden, ob es das überhaupt gibt und ob Qualitätsstandards, greifbar sind im Bereich von Gesetzen. Ich glaube, das ist greifbar. Wir haben das im Bereich des Strafrechts zum Beispiel bei der Forensik, da gibt es eine genaue Entwicklung zur Qualität von Gutachtern. Man muss diesem Gegenstandsbereich näher treten. Das ist ein Gesichtspunkt, den man jetzt auch für diesen Bereich weiter vorantreiben muss, dass man die Qualitätsanforderungen noch genauer beschreibt. Und das ist, glaube ich, etwas, was dann auch noch mal genauer die Ziele beschreiben lässt, aber ansonsten haben hier für alle eine spannende Veranstaltung gehabt. Es hat sich gelohnt. Es war im März ein relativ schneller Gedanke, einmal einen Fachtag zu machen. Das sollte man vielleicht hier auch auf lokaler Ebene machen zu einer ganz konkreten Form der Zusammenarbeit der Akteure. Es war heute eine mehr globale

und politische Runde. Wichtig ist die funktionierende tatsächliche Zusammenarbeit vor Ort und das ist das, was wir bei diesen Fachtagen häufig machen. Das haben wir gemacht für das Übergangsmanagement aus der Haft zurück wieder in die Gesellschaft, also von daher kenne ich das, mit vielen, vielen Anregungen. Deshalb hatte ich auch die Idee zu sagen, lasst uns doch so einen Fachtag für diesen Bereich machen, um, Frau Grönert, Sie sagten, Sie haben lange Zeit nichts gehört von diesem Bereich, das ist so ein bisschen im Dunkel gewesen, um das auch ins Bewusstsein zu heben, zu beleuchten und konkrete Schritte machen zu können in der Zusammenarbeit. Das muss vor Ort noch gemacht werden. Das findet hier auch statt in der Landesarbeitsgemeinschaft Betreuung. Das ist, glaube ich, ein wichtiger Bereich, der jetzt das, was wir heute gemacht haben, noch ergänzt. Ja, ansonsten, ich glaube, es war sehr, sehr anregend. Vielen Dank an die Referenten, die unheimlich viel hier geleistet haben heute, viel beigetragen haben für die Podiumsdiskussion, vielen Dank für die Geduld aller Teilnehmer und ich hoffe, dass wir dies auch vernünftig dokumentieren können. Dankeschön.

Herr Schütte: Ja; ich danke auch der Runde hier oben ganz herzlich, auch für die große Disziplin beim Reden. Ich danke Ihnen für die aktive Beteiligung und die Beiträge, wünsche einen schönen Abend und guten Erfolg auf den weiteren Wegen.

Diese Dokumentation des Fachtages wird auch auf der Internetseite der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Bremen veröffentlicht.

Der Film zum Fachtag wird vom Bundesverband der Berufsbetreuer/Innen auf „YouTube“ eingestellt. Der Zugang ist über die Internetseite des Bundesverbandes möglich.

Weitere Informationen zur rechtlichen Betreuung und/ oder zur UN-BRK finden Sie auf den Internetseiten:

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen
<http://www.soziales.bremen.de>

Bundesverband der Berufsbetreuer/Innen e.V.
Schmiedestr. 2, 20095 Hamburg
<http://bdb-ev.de>

Der Senator für Justiz und Verfassung Bremen
Richtweg 16-22, 28195 Bremen
<http://www.justiz.bremen.de>

Der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen
Börsenhof A, Am Dom 5 A, 28195 Bremen
<http://www.behindertenbeauftragter.bremen.de>

SelbstBestimmt Leben Bremen e.V.
Ostertorsteinweg 98, 28203 Bremen
<http://www.slbremen-ev.de>

V.i.S.d.P.:

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration und Sport**
Überörtliche Betreuungsbehörde
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

Gestaltung Umschlag:

Bianca Wessalowski
www.designschrittmacher.de

Druck:

Druckerei der Senatorin für Finanzen